

**Verordnung№6 von 09.06.2004 für Anschluß von Energieerzeuger und Verbraucher am Übertragungs- und Verteilnetze**  
**Änderungen Staatsblatt Ausgabe 25, 05.03.2008**

Teil I.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

Art.1 (1) Mit dieser Verordnung werden die Bedingungen und die Ordnung festgelegt für:

1. Anschluß von Objekten von Stromverbrauchern und von Elektrizitätskraftwerken an die Übertragungs- und Verteilnetze.
  2. Anschluß von Projekten der Verteilunternehmen an das Übertragungsnetz
  3. Veränderungen der Anschlusanlage von bereits an das Elektrizitätsnetz angeschlossenen Objekten und el. Kraftwerken
  4. Abschluß von Anschlussverträgen
  5. Stilllegung des Anschlusses und der Stromversorgung von Kundenanlagen und des Anschlusses von Verteilunternehmen und elektrischen Kraftwerken
- (2) Mit dieser Verordnung werden die Eigentumsgrenzen der el. Anlagen festgelegt.

Art. 2. (1) Das el. Kraftwerk, die Verbraucherobjekte und das Verteilunternehmen werden an das entsprechende el. Netz angeschlossen auf Grund von:

1. Erhebung der Bedingungen und der Anschlussart, die von jenem Übertragungs- und Verteilunternehmen ausgeführt wird, an dessen Netz der Anschluß erfolgen kann
2. Vorläufiger Anschlussvertrag (Vorvertrag), der zwischen dem Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber nach Punkt 1 und dem Auftraggeber des anzuschließenden Objekts oder des el. Kraftwerks abgeschlossen wird

Anschlussvertrag, der zwischen dem Übertragungs- oder jenem Verteilunternehmen, an dessen Netz der Anschluß erfolgt, und der Person abgeschlossen wird, die den Anschluß des Objekts beantragt hat

(2) Die Erhebung des Anschlusses erfolgt nach der Ausstellung der Projektgenehmigung, wenn ihre Ausstellung gemäß den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes obligatorisch ist. Der Vorvertrag für den Anschluß wird abgeschlossen vor der Erstellung des Investitionsprojekts für den Aufbau oder den Umbau des anzuschließenden Objekts oder des Kraftwerks.

(3) Der Anschlussvertrag wird abgeschlossen nach der Genehmigung des Investitionsprojekts und der Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung oder den Umbau des anzuschließenden Objekts.

(4) Die Übertragung der el. Energie vom Kraftwerk und zu dem anzuschließenden Objekt erfolgt nach der Inbetriebnahme einschließlich der Anschlusanlagen gem. den Bedingungen und der Verordnung nach dem Raumordnungsgesetz.

(5) (neu - SB, Ausgabe 25 von 2008) Die Übertragungs- und Verteilgesellschaften bereitstellen Information über die Möglichkeiten für Anschluß von neuen Anlagen in Verbindung mit Investitionsvorhaben mit Ausnahme der Fälle gemäß Paragraph 2. Diese Tätigkeit ist keine Untersuchung gemäß Paragraph 1, P.1, ist kein Thema von dieser Verordnung und wird als Beratungsdienstleistung bereitgestellt.

Art. 3. (1) Das anzuschließende Objekt und das Kraftwerk sollen den technischen Forderungen dieser Verordnung und den Verordnungen und den Regeln gem Art. 83 Abs. 1 des EG entsprechen.

(2) Die Übertragungs- und/oder Verteilunternehmen können den Anschluß eines Objekts oder eines Kraftwerks ablehnen, wenn diese nicht den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen und den zuverlässigen Betrieb des Energiesystems, die Sicherheit und die Qualität der Versorgung der Verbraucher, die Gesundheit und das Leben der Bürger und das Eigentum Dritter gefährden.

Teil II.

Anschluß von Kundenobjekten an die elektrische Energie zu den Stromnetzen

Kapitel II.

Ordnung des Anschlusses von Kundenobjekten

Abschnitt I.

Antrag auf Untersuchung der Anschlußbedingungen (Titeländerung - SB, Ausg. von 2008)

Art. 4. (1) Zwecks Erhebung der Anschlussbedingungen eines Objekts an das Stromnetz ist beim Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber schriftlich ein Antrag zu stellen:

1. beim Errichten eines neuen Objekts,
  2. bei der Umgestaltung eines Objekts im Sinne des Raumordnungsgesetzes,
  3. bei der Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung eines vorhandenen, an das Stromnetz angeschlossenen Objekts, ausgenommen jene Fälle nach Art 39 Abs. 1
  4. Bei der Errichtung einer neuen Kundenanlage mit separater Strommessung infolge der Trennung von einem vorhandenen Objekt (Kundenanlage), welches bereits an das el. Stromnetz angeschlossen ist
  5. Bei der Änderung der Anzahl der Phasen, unabhängig davon, ob sich die vereinbarte Anschlussleistung verändert.
  6. Beim Errichten neuer Anschlussanlagen, verbunden mit der Erhöhung der Sicherheitskategorie der Stromversorgung
  7. Das Bauprovisorium für die Errichtung des Objektes
  8. Befristete Stromversorgung beweglicher Objekte im Sinne des Raumordnungsgesetzes
  9. (neu - SB, Ausgabe 25 von 2008) für Energieversorgung von Empfänger von elektrischer Energie im unbebauten Grundstück;
  10. (neu - SB, Ausgabe 25 von 2008) für Energieversorgung von existierender Anlage, die am elektrischen Netz nicht angeschlossen ist.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist von einer Person zu stellen, die:
1. Ein Auftraggeber ist – für die Fälle gem Abs. 1, Ziffer 1, 2 und 7
  2. (geänd. und ergänzt - SB, Ausg 25 von 2008) ist Eigentümer, Nutzer oder Mieter – für die Fälle gemäß Par.1, P.3, 4, 5, 6, 9, und 10;
  2. 3. die Genehmigung hat für die Errichtung eines beweglichen Objekts, ausgestellt gem. Raumordnungsgesetz -. Für die Fälle gem. Abs 1, Ziffer 8
- (3) (geänd. - SB, 25 von 2008) Wenn die Spannungsebene für Energieversorgung der Anlage festgelegt ist, der Antrag gemäß Par. 1 wird bei der Übertragungs- oder Verteilgesellschaft entsprechend des Standorts der Anlage eingereicht, wenn die Ebene nicht festgelegt ist – bei der Verteilgesellschaft.
- (4) Wenn im Objekt auch Stromerzeugungsanlagen errichtet werden, die parallel zum Stromverteilsystem betrieben werden, sind außer diesem Antrag gem. Art. 1 auch Unterlagen entsprechend der Ordnung in Teil 3 einzureichen.
- (5) Die Erhebung ist nach einer Preisliste der Dienstleistungen des ÜNB oder des jeweiligen VNB zu bezahlen.

Art. 5. (1) Der Antrag für die Erhebung der Anschlussbedingungen eines Objekts an das Stromnetz ist nach einer vom ÜNB oder VNB zur Verfügung gestellten Vorlage einzureichen.

(2) Dem Antrag gem. Abs. 1 sind Kopien beizulegen von:

1. (geänd. - SB, 25 von 2008) Visa für Projektierung der anzuschließender Anlage oder genehmigten Raumordnungsplan (PUP), wenn die Erteilung dieser obligatorisch ist gemäß der Verordnungen von Raumordnungsgesetz (ZUT) – in den Fällen gemäß Art. 4, Par. 1, P.1, 2 und 7.
  2. (geänd. - SB, 25 von 2008) Urkunde, die das Sachrecht auf die Anlage/Grundstück bescheinigt oder notariell beglaubigten Mietvertrag – in den Fällen gemäß Art.4, Par.1, P.2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10;
  3. der Genehmigung zur Errichtung eines beweglichen Objekts – in den Fällen Art. 4.1 Ziffer 8
- (3) Wenn die Person gem. Art. 4.2 ein Mieter des Objekts ist, ist dem Antrag eine notariell beglaubigte Einverständniserklärung des Eigentümers zur Einreichung des Antrags nach einer vom ÜNB bzw. jeweiligen VNB zur Verfügung gestellten Vorlage beizulegen
- (4) Wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind oder den Bestimmungen der Verordnung nicht entsprechen, informiert der ÜNB oder der VNB die Person schriftlich, die den Antrag gestellt hat innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum seiner Einreichung.
- (5) Der Antragsteller ergänzt oder berichtigt die Unterlagen oder legt zusätzlich notwendige Unterlagen und Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Benachrichtigung gem. Abs. 4 vor
- (6) Das Anschlussverfahren des Objekts wird eingestellt, wenn der Antragsteller die Unterlagen nicht ergänzt oder berichtigt oder die zusätzlich notwendigen Unterlagen und Informationen innerhalb der Frist gem. Abs. 5 vorlegt

Art. 6. (1) In dem Antrag gem. Art. 4 sind anzugeben:

1. genaue Adresse und Zweck des Objekts
2. Anzahl der zukünftigen Verbraucher
3. die bereitzustellende Leistung

4. Anschlussleistung nur für die Personen gem. Art. 33 Abs. 4
  5. Anzahl der Phasen
  6. Anzahl der voneinander unabhängigen Netzverbindungen des anzuschließenden Objekts entsprechend den Anforderungen der anzuschließenden Person an die Sicherheit der Stromlieferungen
  7. Termin der Inbetriebnahme des Objekts
  8. genaue Korrespondenzanschrift
  9. Art der Verbrauchseinrichtungen einschließlich jener, die störende Rückwirkungen auf die Qualität der elektrischen Energie, die anderen Verbrauchern geliefert wird, haben
- (2) In dem Antrag gem. Abs. 1 ist die für das gesamte Objekt zur Verfügung gestellte Leistung anzugeben auch in den Fällen einer etappenweise Inbetriebnahme einzelner Teile des anzuschließenden Objekts
- (3) Beim provisorischen Anschluß ist im Antrag auch der Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit, für die eine provisorische Versorgung notwendig ist, anzugeben.
- (4) Die Personen gemäß Art. 4.2 können auch andere Charakteristika des anzuschließenden Objekts angeben, die sie für wichtig für die Durchführung der Erhebung der Anschlussbedingungen halten.
- (5) Für die Durchführung der Erhebung kann das ÜNB oder das VNB zusätzliche, mit den Regeln der Betriebsführung des Energiesystems und der Verteilnetze gem. Art. 83 des EG übereinstimmende, Information über die Charakteristiken des anzuschließenden Objekts verlangen.

## Abschnitt II. Anschlussbedingungen

- Art. 7. (1) Der ÜNB oder der jeweilige VNB bestimmt die Anschlussbedingungen.
- (2) Der VNB stimmt mit dem ÜNB die Anschlussbedingungen an das Verteilnetz in jenen Fällen ab, wenn der Anschluß des Objekts.
1. zu Veränderungen in den zwischen den beiden Unternehmen abgeschlossenen Verträgen führt
  2. die Errichtung und die Erneuerung von Anlagen sowohl im Verteil- als auch im Übertragungsnetz notwendig macht.
- (3) Der ÜNB oder der jeweilige VNB erstellt einen Akt für jedes anzuschließende Objekt, in der alle Anschlussunterlagen aufbewahrt werden.

- Art. 8. (1) Die Anschlussbedingungen werden bestimmt gemäß:
1. den Anforderungen des EG, den Verordnungen und den Regeln gem. Art. 83 Abs. 1 des EG
  2. der in dem Antrag vorgelegten Information gemäß Art. 4 einschließlich der geographischen (territorialen) Lage des Objekts
  3. die Erhebungsergebnisse für die technischen Möglichkeiten und die Anschlussart an das Stromnetz
- (2) Wenn bei der Erhebung der Anschlussbedingungen des Objekts festgestellt wird, daß ein Anschluß unter den Bedingungen des Art. 117 Abs. 2 des EG an ein Netz möglich ist, das Eigentum eines anderen VNB ist, leitet der VNB den Antrag an den anderen VNB weiter und informiert den Antragsteller darüber innerhalb von 14 Tagen.
- (3) (geänd. - SB, 25 von 2008) Wenn die Verteilgesellschaft einschätzt, daß es möglich ist, eine Anlage von Verbraucher, die sich auf dem Gebiet von anderen Verteilgesellschaft befindet, unter die Bedingungen von Art. 117, Par.2 des Energiegesetzes anzuschließen, legt sie die Bedingungen gemäß Art. 7, Par.1 nach Erhalten von schriftlicher Genehmigung für Anschluß vom Regulator fest.
- (4) Der VNB kann unter den Bedingungen des Art. 117, Abs. 7 des EG eine Kundenobjekt an eine Anlage anschließen, die Eigentum Dritter ist, wenn die Möglichkeit für den Anschluß in der beantragten Frist nicht vorhanden ist.
- (5) In den Fällen, gem. Abs. 4 stimmt der VNB die Anschlussbedingungen mit der dritten Person ab.

- Art. 9. (1) Die Anschlussbedingungen enthalten technische Anforderungen an den ÜNB oder den jeweiligen VNB bezüglich der Anlagen in dem anzuschließenden Objekt und Information über die Anschlussanlagen bezüglich
1. bezüglich der bereitgestellten Leistung
  2. die nominale Spannung des Stromnetzes an welches das Objekt angeschlossen wird.

3. der Art und die Anschlussstellen des bereits existierenden Stromnetzes einschließlich einer notwendige Erweiterung und/oder Erhöhung der Übertragungsmöglichkeiten des vorhandenen Stromnetzes
4. der vom Servitut betroffenen Bereiche und Umfang und Arten der Servitutrechte
5. Anlagenplan mit Anzahl der Anschlussfelder und der Reservfelder für die Entwicklung des Stromnetzes in der Region
6. die Anschlussgruppen und die Art der Sternpunktserdung, der Leistungstransformatoren
7. die eichtechnischen und technischen Charakteristika der Strom- und Spannungswandler für die Verrechnungsmessung
8. Schaltanlagen
9. Relais-Schutzsicherungen und automatische Anlagen sowie Anweisungen für deren Einstellung
10. Systeme zur automatischen Regelung und deren Einstellung
11. Maßnahmen zum Schutz vor Überspannung
12. Anlagen für Fernübertragung
13. die Mittel zur Verbindung mit dem Netzbetreiber
14. Art, Anzahl und Stelle des Einbaus der Verrechnungszähler für die verkaufte el. Energie

(2) Der ÜNB oder der jeweilige VNB bestimmt die Art, die Lage und die Bauweise der Anschlussanlagen entsprechend den Forderungen:

1. des Organs, welches das Investitionsprojekt genehmigt und die Baugenehmigung ausstellt
2. der Regeln gem. Art. 83, Abs. 1 des EG
3. (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) für die Ausstattung, technische Sicherheit und Betrieb von elektrischen Einrichtungen, Leitungen und Anlagen;
4. der technischen Spezifikationen des ÜNB und/oder des jeweiligen VNB

(3) In den Anschlussbedingungen werden auch festgelegt:

1. die Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Errichtung des Anschlusses
2. der endgültige Termin für die Errichtung des Anschlusses
3. die Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Zuverfügungstellung von Sachrechten auf dem Territorium des Grundeigentümers

(4) Der ÜNB oder der jeweilige VNB bestimmt das Spannungsniveau, anwelches das Objekt anzuschließen ist in Abhängigkeit von:

1. Höhe der Anschlussleistung
2. Zweck des Objekts
3. Art der Stromabnahme
4. die Übertragungsmöglichkeit des vorhandenen Stromnetzes
5. das technische Betriebskonzept und die Praxis des ÜNB oder des jeweiligen VNB

(5) In den Anschlussbedingungen schlägt der ÜNB oder der jeweilige VNB einen Anschlusspreis auf der Grundlage eines einfachen Anschlussplans und der Verordnung der Strompreisregelung (Amtsblatt Nr. 17 von 2004) vor. Der Anschlußpreis wird in dem Anschlussvertrag festgelegt.

Art. 10. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) wenn für Realisierung des Anschlusses es notwendig ist, in dem Grundstück wo die anzuschließende Anlage aufgestellt ist, eine elektrische Einrichtung mit Hoch- oder Mittelspannung zu bauen – Eigentum der Übertragungs- oder entsprechender Verteilgesellschaften, und das ist technisch und konstruktiv zulässig, die entsprechende Gesellschaft verhandelt mit dem Grundstückseigentümer, zu ihrer Gunsten das Eigentumsrecht auf entsprechenden Teil des Grundstücks zu übertragen oder das Baurecht zu gründen.

(2) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, daß die anzuschliessende Anlage und/oder die Anschlussanlagen existierenden elektrischen Anlagen betreffen, die Versetzung dieser wird von und auf Kosten des Auftraggebers gemacht, nach Genehmigen der abgestimmten Projektierungen mit der Übertragungs- oder entsprechende Verteilgesellschaft gemäß der Ordnung von ZUT, wenn die betroffenen Anlagen:

1. zum Übertragungs- oder entsprechende Verteilnetz gehören oder
2. sind elektrische Anlagen für Anschluß von Anlagen von Erzeuger oder Verbraucher von elektrischer Energie, Eigentum von Dritter, und gemäß der Ordnung von ZUT gebaut sind.

(3) Der ÜNB oder der jeweilige VNB darf unentgeltlich Teile des anzuschließenden Objekts benutzen zwecks Anbringung, Instandhaltung und Betrieb der Messeinrichtungen, Wandler und andere Einrichtungen, verbunden mit der Stromversorgung. Diese Teile des Objekts dürfen nicht für andere Zwecke von dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB benutzt werden.

(4) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Übertragungs- oder entsprechende Verteilgesellschaft vorschlägt die Bedingungen gemäß Par. 1, 2 und 3 in dem Anschlußvorvertrag.

Art. 11. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) Die Übertragungs- oder entsprechende Verteilgesellschaft kann begründet ganz oder teilweise den Anschluß von Anlage am elektrischen Netz ablehnen, unter folgenden Bedingungen:

1. technische Undurchführbarkeit des Anschlusses innerhalb der angegebenen Frist der Inbetriebnahme des Objekts
  2. wenn der Anschluß des Objekts mangels ausreichender Kapazität zur Verschlechterung der Stromversorgung anderer Verbraucher führt,
- (2) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) in den Fällen gemäß Par.1 die Übertragungs- oder entsprechende Verteilgesellschaft nennt die Gründe für die Ablehnung und notwendigen Maßnahmen für die Beseitigung dieser, in dieser Zahl auch für Sicherung von Bedingungen für Anschluß der Anlage, gemäß der Pläne für Netzentwicklung und Verträge mit dem Übertragungs- oder anderen Verteilgesellschaften und Verbraucher.
- (3) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Person, die den Antrag auf Untersuchung des Anschlusses einer Anlage eingereicht hat, kann gegen die Ablehnung gemäß Par.1 beim Regulator unter die Bedingungen und gemäß der Ordnung von Art. 22 des Energiegesetzes eine Berufung einlegen.

### Abschnitt III.

#### Regelung für den Abschluß eines Anschlussvertrages

Art. 12. (1) Der ÜNB und/oder der jeweilige VNB erstellt und legt den Personen nach Art. 4.2:

1. (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) Entwurf von Anschlußvorvertrag, beinhaltend die Anschlußbedingungen, wenn diese Personen Auftraggeber der Anlage sind, die gebaut oder umgebaut gemäß der Ordnung von ZUT werden;
  2. Schriftliche Stellungnahmen zu den Anschlussbedingungen – in allen übrigen Fällen.
- (2) Die Ausführungsfrist der Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 30 Tage für den VNB und 40 Tage für den ÜNB ab dem Datum des Antrags für die Erhebung, ausgenommen in den Fällen nach Art. 4.1 Pkt. 8
- (3) Bei komplizierten Anschlußsituationen können die Fristen gem. Absatz 2 nach einer Vereinbarung zwischen den Parteien verlängert werden.
- (4) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) in den Fällen gemäß Art. 8, Par.2 und 3 starten die Fristen gemäß Par.2 ab Datum des Erhalten von schriftlicher Anschlußfreigabe vom Regulator laufen.
- (5) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) wenn keine Vereinbarung bezüglich der Anschlußbedingungen, vorgeschlagen im Vorvertrag oder in der Stellungnahme, erreicht werden kann, kann gegen diese unter die Bedingungen und gemäß der Ordnung von Art.22 des Energiegesetzes eine Berufung eingelegt werden.

Art. 13. (1) Der Anschlußvertrag wird zwischen dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB und derjenigen Person abgeschlossen:

1. die einen vorläufigen Anschlussvertrag abgeschlossen hat oder
  2. der eine schriftliche Stellungnahme zu den Anschlussbedingungen vorgelegt wurde
- (2) (aufgehoben, neu – SB, Ausg. 25 von 2008) Anschlußvertrag gemäß Par.1 kann auch mit einer Person abgeschlossen werden, die das Eigentumsrecht oder anderes Sachrecht oder Schuldrecht für Nutzung der Anlage besitzt, für die eine andere Person einen abgeschlossenen Anschlußvorvertrag hat oder schriftliche Stellungnahme über die Anschlußbedingungen.
- (3) (neu – SB, Ausg. 25 von 2008) für Anschluß von Anlagen gemäß Art. 4, Par. 1, P.7 und 8 wird kein Anschlußvertrag abgeschlossen und kein Anschlußpreis bezahlt, wenn für den Anschluß:
1. keine Projektierung und Bau von Anschlußanlagen gemäß der Ordnung von ZUT erforderlich ist;
  2. gemäß Art. 4, Par.1, P.7 Anschlußanlagen gebaut werden, die auch für den Anschluß der Anlage, die gebaut wird, benutzt werden.
- (4) (neu – SB, Ausg. 25 von 2008) in den Fällen gemäß Par. 3 wird einem Preis gemäß Dienstleistungsverzeichnis der Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft bezahlt, und die Anschlußbedingungen geregelt werden mit:
1. Stellungnahme über die Anschlußbedingungen – in den Fällen gemäß Par.3, P.1;
  2. Vertrag für Anschluß der gebauten Anlage – in den Fällen gemäß Par. 3, p.2.

Art. 14. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Person gemäß Art. 13, Par.1 und Par. 2 reicht bei der Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft schriftlichen Antrag auf Abschluß von Anschlußvertrag, und beifügt:

1. Bescheinigung über aktuellen Zustand des Händlers oder entsprechende juristische Person, einheitliche Identifikationscode gemäß dem Handelsregister oder gemäß dem BULSTAT - Register;
2. notariell beglaubigte Vollmacht der Person, die bevollmächtigt ist, die Person gemäß Art. 13, Par.1 oder 2 zu vertreten;

3. Urkunde, die das Sachrecht auf die Anlage oder einen Mietvertrag bescheinigt.

(2) Für den Anschluß an Objekte gem Art. 14.1, P.1 u.2 soll der Antragsteller dem Antrag auf einen Anschlussvertrag beilegen:

1. Eine Baugenehmigung für das Objekt
2. Ein genehmigtes Investitionsprojekt – Teil „Architektur“ und Teil „Elektrische Anlagen und Elektroinstallationen“ des Objekts in dem das Einbauen der Anschlussanlagen und den Zutritt zu denen betreffenden Teil, die abgestimmt sind in dem vorläufigen Vertrag.

(3) In dem Antrag können Veränderungen der Bedingungen des vorläufigen Anschlussvertrags vorschlagen oder die Stellungnahme zu den Anschlussbedingungen abgeben.

(4) Wenn die Person gem.Art.1 kein Besitzer des Objekts ist, soll sie zusätzlich eine notariell beglaubigte Zustimmung des Besitzers mit den in der Stellungnahme oder in dem Vorvertrag festgelegten Bedingungen, mit der Art des Anschlusses und mit der Servitutzone(n) der Anlagen.

(5) (ergänzt - SB, Ausg. 25 von 2008) für zeitweilige Energieversorgung gemäß Art.4, Par.1, P.7 für die Baubedürfnisse, mit Ausnahme der Fälle gemäß Art. 13, Par. 3 wird auch einen abgeschlossenen Vertrag für Anschluß der Anlage, die gebaut wird, vorgelegt.

Art. 15. (1) Innerhalb einer Frist von zwei Monaten für den ÜNB und von einem Monat für den VNB ab dem Einreichen des Antrags auf den Anschlußvertrag soll das Unternehmen:

1. die Ausführung der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen für das anzuschliessende Objekt abstimmen;
2. den Vertrag vorbereiten;
3. dem Antragssteller gem. Art. 14, Abs. 1 eine schriftlich Einladung senden.

(2) Wenn das Verfahren gem. Abs. 1 innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Abschluss des vorläufigen Vertrags oder ab der Einreichung der Stellungnahme zu den Anschlußbedingungen durch Verschulden der Person gem. Art.13 nicht begonnen hat, ist der Anschluß des Objekts neu zu beantragen.

#### Abschnitt IV.

##### Anschlußvertrag für Objekte der Verbraucher

Art. 16. (1) Im Anschlußvertrag werden festgelegt:

1. Rechte und Pflichten des ÜNB oder des jeweiligen VNB;
2. Rechte und Pflichten gem. Art. 13;
3. die notwendigen Anschlußbedingungen des Objekts an das Netz

(2) Der Anschlußvertrag muß die Interessen der Parteien und die tatsächlichen technischen Möglichkeiten des Energienetzes im Bereich des anzuschliessenden Objekts zum Datum des Vertragsabschlusses berücksichtigen

Art. 17. (1) Im Anschlußvertrag kann die etappenweise Errichtung der Anschlußanlagen vorgesehen werden bezüglich:

1. der zur Verfügung gestellten und angeschlossenen Leistung ;
2. der Kategorie der Sicherung der Stromversorgung;
3. des Spannungsniveaus;
4. der Phasenanzahl.

(2) Im Vertrag wird gem. Art. 1 der Preis jeder Etappe entsprechend der zur Verfügung gestellten und angeschlossenen Leistung und der Kategorie der Sicherung der Stromversorgung bestimmt.

(3) Alle Demontearbeiten an den Anlagen werden in den einzelnen Etappen durch den ÜNB oder durch den jeweiligen VNB auf Kosten der beantragenden Partei, für welche die Errichtung der Anlagen in Etappen erfolgt, durchgeführt.

Art. 18. (1) Im Anschlußvertrag sind auch Klauseln enthalten für:

1. die Art und die technischen Parameter der Anschlußausrüstungen und der elektrischen Anlagen des Verbrauchers gemäß:

- a) dem vorläufigen Vertrag oder der Stellungnahme gem. Art. 12, Abs. 1;
- b) den abgestimmten Projekten gem. Art. 15, Abs. 1;

2. die zur Verfügung gestellte Leistung, die der ÜNB oder der jeweilige VNB, differenziert nach den Kategorien der Sicherung der Stromversorgung, an der Eigentumsgrenze sichert;
  3. die Anschlußleistung, für die die Anlagen ausgelegt sind, differenziert nach den Kategorien der Sicherung der Stromversorgung
  4. das Spannungsniveau und die Phasenanzahl an der Eigentumsgrenze;
  5. die Art, Anzahl und Montageort der Verrechnungseinrichtungen und ihrer Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, sowie die Tarife für die Strommessung;
  6. die Eigentumsgrenzen der Elektrizitätsanlagen;
  7. die technischen Mittel, der Betrieb und die Art der Steuerung der Lasten der Verbraucher;
  8. die technischen Mittel für Fernwirktechnik in den Anlagen des Verbrauchers;
  9. die technischen Parameter der eigenen Reservequelle für Elektroenergie;
  10. die verbindlichen technischen Bedingungen und Forderungen des ÜNB oder des jeweiligen VNB an den Betrieb der Stromreservequellen des Verbrauchers;
  11. die Fristen und Etappen der Errichtung und der Inbetriebsetzung der Anschlußanlagen;
  12. die Fristen und Etappen der Errichtung und der Inbetriebsetzung der anzuschliessenden Objekte;
  13. die Bedingungen für die Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen während der Vertragsdauer;
  14. die Finanzbeziehungen zwischen den Parteien;
  15. die Fristen, Preise und Bedingungen für das Errichten von Servitutsrechten und für die Eigentumsübertragung oder für das Recht zur Anlagenerrichtung zu Gunsten des ÜNB oder der jeweiligen VNB in den Fällen gem. Art. 10;
  16. den Preis für den Anschluss des Objekts an das Stromnetz;
  17. die Verpflichtungen der Vertragspartner, die Anlagen der anderen Partei zu bewahren und den Zugang zu diesen zu sichern;
  18. die Bedingungen und die Bestimmungen für Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen;
  19. (ergänzt - SB, Ausg. 25 von 2008) die besondere Bedingungen, verbunden mit Projektierung und Bau der Anschlußanlagen gemäß Art. 20, Par. 5 und 6;
  20. die Vertragsstrafe
  21. die Möglichkeiten und Folgen bei Ersetzen von Vertragspartei mit Dritte.
- (2) Die Projekte der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen gem. Abs. 1, Punkt. 1, Buchstabe "b" sind ein untrennbarer Bestandteil des Anschlußvertrages der Objekte

Art. 19. . Die Kündigung des Anschlußvertrages erfolgt nach der Vorlage eines Dokuments über die Inbetriebsetzung der Anschlußanlagen und des Objekts, ausgestellt gem. den Bedingungen und gem. den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes, wenn der Vertrag nicht anderes bestimmt.

#### Abschnitt V.

#### Projektierung und Aufbau der elektrischen Anlagen

Art. 20. (1) Nach dem Abschluß des Anschlußvertrages erstellt der ÜNB oder der jeweilige VNB Arbeitsprojekte über die Errichtung der Anschlußanlagen des Objekts auf seine Kosten und stimmt sie ab.

(2) Der ÜNB oder der jeweilige VNB stimmt die Arbeitsprojekte gem. Abs. 1 mit der Person, mit der der Vertrag abgeschlossen ist, ab bezüglich:

1. der Anschlußstelle;
2. der Anordnung und der Art der Anlagen im Bereich des Objekts und der betreffenden Servitutzonen;
3. Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen;
4. Ausbauetappen und -fristen.

(3) Der ÜNB oder die jeweilige VNB beginnt mit der Errichtung der Anschlußanlagen nach:

1. Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Baurechts in den Fällen gem. Art. 10; und
2. Einräumung von Servitutsrechten durch den Grundeigentümer.

(4) Der ÜNB oder der jeweilige VNB errichtet die Anschlußanlagen auf eigene Kosten innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen und Etappen und sichert deren Inbetriebsetzung gem. den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes.

(5) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Person, mit der der Anschlußvertrag abgeschlossen wird, mit der Zustimmung der Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft kann die Verpflichtung übernehmen, für:

1. Projektierung der Anschlußanlagen gemäß Par. 1;

2. Realisierung von bestimmter Art von Bau- und Montagearbeiten bezüglich des Anschlusses gemäß der Arbeitsprojektierung gemäß Par. 1;

3. Bau von Anlagen gemäß Par. 1.

(6) In den Fällen gem. Abs. 5 kontrolliert der ÜNB oder der jeweilige VNB die Durchführung der Bau- und Montagearbeiten in Übereinstimmung mit den Projekten und mit den technischen Spezifikationen gem. den Bestimmungen des Anschlußvertrags.

(7) Die errichteten Anschlußanlagen gem. Abs. 5 werden entgeltlich in Besitz des ÜNB oder der jeweiligen VNB übergeben auf Grund gegenseitig anerkannter Kosten.

(8) Die Anschlußanlagen können etappenweise für die einzelnen Teile des Objekts gem. den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes errichtet werden

(9) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) Elektrische Anlagen und/oder Leitungen mit Hoch- oder Mittelspannung werden projektiert und gebaut von und auf Kosten der Person, die den Anschlußvertrag abgeschlossen hat, wenn diese Eigentum von Verbraucher von Energie für Gewerbebedarf gemäß Art. 117, Par. 5 vom Energiegesetz sind.

(10) Der ÜNB oder der jeweilige VNB soll der Person gem. Abs. 9 zusätzliche Information über die Sicherung technischer Verträglichkeit (Anm.: zur Vermeidung störender Rückwirkungen) des anzuschliessenden Objekts zu dem elektrischen Netz gem. den Bestimmungen des Art. 83, Abs. 1 des EG liefern sowie über:

1. Kurzschluß- und Erdschlußströme an der Anschlußstelle;
2. Forderungen an den Relaischutz und an die entsprechende Automatik;
3. Art der Erdung.

(11) Der ÜNB oder die jeweilige VNB stimmt die Arbeitsprojekte für die elektrischen Anlagen und Installationen des anzuschliessenden Objekts in dem, für den Nachweis der Erfüllung der Anschlußbedingungen notwendigen Ausmaß ab.

Art. 21. (1) Für den Anschluß des Objekts an das Stromnetz entrichtet die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat, den Anschlußpreis gem. der Verordnung über die Strompreisregelung auf die im Anschlussvertrag festgelegte Zahlungsweise und -Frist.

(2) In jenen Fällen, in welchen die Anschlußanlagen gem. Art. 20, Abs. 5 errichtet werden, sind der Anschlußpreis und die gegenseitig anerkannten Kosten für diese Anlagen gem. den im Anschlußvertrag festgelegten Bedingungen auszugleichen.

#### Abschnitt VI.

#### Anschluß von Objekten der Verbraucher an das Stromnetz

Art. 22. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die elektrische Anlagen für Anschluß einer Anlage zum elektrischen Netz werden unter Spannung gesetzt, wenn die Anforderungen für Inbetriebnahme dieser erfüllt sind, bescheinigt mit:

1. Urkunde für Inbetriebnahme der Anschlußanlagen, erstellt unter die Bedingungen und gemäß der Ordnung von ZUT;
2. Urkunde für Inbetriebnahme der Anlage, erstellt unter die Bedingungen und gemäß der Ordnung von ZUT;
3. Erklärung seitens des Verbrauchers über Übereinstimmung seiner elektrischen Installationen mit der Sicherheits- und technischen Anforderungen.

(2) In den Fällen der Durchführung von Übernahmeprüfungen und/oder Prüfungen für das Erreichen der Projektkennwerte unter Betriebsbedingungen werden die elektrischen Anschlußanlagen und die Ausrüstungen des anzuschliessenden Objekts gem. den Bedingungen und den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes unter Spannung gesetzt.

(3) (neu - SB, Ausg. 25 von 2008) die Anlagen gemäß Par.1 und 2 werden unter Spannung bis der Eigentumsgrenze nur von der Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft oder von dieser bevollmächtigten Personen gesetzt, innerhalb von 7 Tagen ab Vorlegen von Nachweisen seitens des Verbrauchers, daß er abgeschlossen hat:

1. Geschäft für Lieferung von elektrischer Energie mit dafür lizenzierte Energiegesellschaft und
2. Geschäft(e) für Übertragung der verbrauchten elektrischen Energie vom entsprechenden Netz, für Netznutzung und Netzzugang gemäß Art. 104 des Energiegesetzes oder Vertrag für Übertragung der verbrauchten Energie über das Verteilnetz gemäß Art.986 des Energiegesetzes.

Art. 23. Wenn die Anschlußanlagen gem. den Bestimmungen von Art.20.5 errichtet sind, werden sie erst

nach dem Abschluß von Vertrag/Verträgen über die Übertragung des Eigentums der Anlagen, des Eigentumsrecht oder des Baurechts für den entsprechenden Teil des Grundbesitzes zwischen dem Eigentümer des Grundbesitzes und der Anlagen einerseits und dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB andererseits und dem Einräumen von Servitutsrechten unter Spannung gesetzt.

Art. 24. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) der Verbraucher vorlegt der Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft vor Setzung unter Spannung der Anlage für Hoch- oder Mittelspannung, die er gebaut hat:

1. Die einpoligen Schaltbilder der elektrischen Anlagen;
2. die Angaben über den Hersteller der primären Anlagen gem. Art 18, Abs.1, Punkt. 1;
3. Beschreibung und Daten über die automatischen Regelungssysteme (nach Spannung, Blindleistung u.a.);
4. Beschreibung und Einstellung der verwendeten automatischen Vorrichtungen;
5. Blockschaltbild über die Organisation des Relaischutzes in den Anlagen des Verbrauchers;
6. Daten über die Einstellung des Relaischutzes in Primärwerten;
7. Daten und Schaltungen der Einrichtungen, mit welchen das Objekt an das automatisierte System der Dispatchersteuerung angeschlossen wird;
8. Anschlußschaltung einer eigenen Stromquelle und technische Daten.

(2) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) vor Setzung unter Spannung der elektrischer Anlage mit Hoch- und Mittelspannung in den Fällen gemäß Art.117, Par.5 Energiegesetz:

1. der Verbraucher vorlegt die Dokumentation gemäß Par.1 und:
  - a) eine Erklärung über das Vorhandensein eines vollzähligen und ausgebildeten Bedienungspersonals oder einen abgeschlossenen Vertrag für die Bedienung, auch Betriebsanleitungen, operative Schaltungen und technische Dokumentation, die für den normalen Betrieb notwendig sind;
  - b) Ausführungszeichnungen, Prüfprotokolle, Charakteristiken und Einstellungen der Anlagen, die einen sicheren und störungsfreien Betrieb des elektrischen Netzes gewährleisten, wie dies zwischen den Parteien vereinbart worden ist;
2. Der Auftraggeber zusammen mit den bevollmächtigten Vertretern des ÜNB oder des jeweiligen VNB überprüfen die Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen für die Verbindung mit dem Netzbetreiber, der automatischen Brandmeldungs- und Feuerlöschsysteme und der Notbeleuchtung;
3. Der ÜNB oder der jeweilige VNB stellt dem Auftraggeber in schriftlicher Form Information über die Gestaltung und die technischen Parameter des elektrischen Netzes Bereich der anzuschließenden Anlage und ein Verzeichnis des eigenen Personals welches die operative Tätigkeit ausübt, zur Verfügung.

Art. 25. (1) Der Verbraucher setzt seine elektrischen Anlagen nach der Eigentumsgrenze unter Einhaltung der Vorschriften für die Versorgungssicherheit, ohne Beeinträchtigung der Stromqualität (ohne störende Rückwirkungen) und unter Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften unter Spannung.

(2) Der Verbraucher haftet für alle Schäden, die dem ÜNB oder der jeweiligen VNB durch Störungen und nicht ausreichendem Schutz der eigenen elektrischen Anlagen, Netze und Installationen verursacht worden sind.

Art. 26. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft kann ihre Anlage, wodurch einen Verbraucher angeschlossen wurde, für Anschluß von anderem Verbraucher nutzen, wenn die vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der ÜNB oder der jeweilige VNB kann das elektrische Netz hoher und mittlerer Spannung, auf eigene Kosten durch Errichtung neuer Netzteile und unter Verwendung von Anlagen, die Eigentum des Verbrauchers sind, gem. den Bestimmungen des EG erweitern

#### Abschnitt VII.

Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen

Art. 27. Die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen des ÜNB oder des jeweiligen VNB und jenen des Verbrauchers wird bestimmt:

1. durch Art des Anschlusses und
2. durch die Art der Anschlußanlagen.

Art. 28. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) wenn die elektrische Energie dem Verbraucher über Anlagen von Energiegesellschaft auf NS-Ebene geliefert wird, die Eigentumsgrenze sind die Ausgangsklemmen der Meßvorrichtungen oder Ausgangsklemmen der unmittelbar danach montierten Sicherungen und Schalter.

(2) In den Fällen nach Abs.1 werden die Verrechnungsmeßeinrichtungen, die Tarifschaltanlagen und andere Hilfsvorrichtungen werden in eigenen Schränken oder –Tafeln eingebaut, die im folgenden als "Zählerkasten" bezeichnet werden.

(3) In einem abgetrennten Abschnitt des Zählerkastens können nach Abstimmung mit dem VNB Hilfsvorrichtungen und Anlagen, die der Erhöhung der Versorgungssicherheit und dem Schutz vor Überspannung dienen, eingebaut werden .

(4) Die Zählerkästen werden von und auf Kosten des VNB geliefert und eingebaut. Der Verbraucher bezahlt dem VNB den Preis für den zusätzlichen Abschnitt.

(5) Die Zählerkästen werden an oder neben der Grundstücksgrenze an der vom Netzbetreiber bestimmten Stelle eingebaut.

(6) Der VNB hat das Recht, die Zählerkästen in Wohnhäusern, im Etageneigentum an einer vom VNB festgelegten Stelle in den Gemeinschaftsräumen des Gebäudes einzubauen.

(7) Der VNB hat das Recht, Zählerkästen an den Fassaden der von den Verbrauchern genutzten Gebäude einzubauen.

(8) Die Zählerkästen stehen mit Ausnahme des in Art. 28.3 angeführten Teiles im Eigentum des VNB und werden von diesem auf seine Kosten instand gehalten.

(9) Die Einrichtungen im gesonderten Abschnitt der Zählerkästen gem. Art. 28.3 stehen im Eigentum des Verbrauchers und werden auf seine Kosten instand gehalten.

Art. 29. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) bei Anschluß von elektrischer Leitung, Eigentum der Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft, zu der elektrischer Anlage von Verbraucher, die Eigentumsgrenze ist:

1. die Klemmen des Kabelendverschlusses

2. die leitungsseitigen Klemmen der Durchführungsisolatoren bei Freileitungsausführung und bei Innenraumausführung

3. die Anschlussklemmen der Stromleitung bei Freileitungsausführung und offener Anlage;

(2) (neu - SB, Ausg. 25 von 2008) bei Anschluß von elektrischer Leitung, Eigentum von Verbraucher, zur Freileitung Eigentum des Übertragungs- oder entspr. Verteilgesellschaft, die Eigentumsgrenze ist:

1. die Stelle des Anschließens der Kabelendverschlüsse – bei Kabelleitung;

2. die Klemmen für Anschließen der Leitungen – bei Freileitung.

(3) (früheren Par. 2, geänd. – SB, Ausg. 25 von 2008) Der Art. 29.1 wird auch angewendet, wenn eine Stromleitung im Eigentum des Verbrauchers (Netzkunden) steht und an die elektrische Anlage des ÜNB oder des jeweiligen VNB angeschlossen wird.

(4) (früheren Par. 3, geänd. u. ergänzt – SB, Ausg. 25 von 2008) In den Fällen laut Art. 29.1 werden die Verrechnungsmeßeinrichtungen in der el. Anlage des Verbrauchers neben oder an der Grundstücksgrenze eingebaut, und in den Fällen laut Art. 29.2 – in der elektrischen Anlage des ÜNB oder des jeweiligen VNB.

(5) (früheren Par. 4 – SB, Ausg. 25 von 2008) Die Verrechnungsmeßeinrichtungen, Strom- und Spannungswandler und Tarifschalteinrichtungen sowie sonstige Hilfsmittel werden von und auf Rechnung des ÜNB oder des jeweiligen VNB geliefert und stehen in dessen Eigentum.

(6) (früheren Par. 5, geänd. u. ergänzt – SB, Ausg. 25 von 2008) in den Fällen gemäß Par. 1 und 2 die Geräte für Überspannungsschutz, montiert vor der Eigentumsgrenze auf der Seite der elektrischer Leitung, sind Eigentum des Verbrauchers und werden geliefert, montiert und Instand gehalten von ihm und auf seine Kosten.

Art. 30. (1) Wenn die elektrischen Anlagen mit Hoch- und Mittelspannung für die Übertragung von elektrischer Energie an einen anderen Verbraucher ohne Änderung der Nennspannung verwendet werden, ist Art. 117, Abs. 5 des EG anzuwenden.

(2) Elektrische Anlagen mit Hoch- und Mittelspannung werden auf Kosten des ÜNB oder des jeweiligen VNB errichtet und sind deren Eigentum, ausgenommen die Anlagen gemäß obigem Art. 30.1 und Art. 117, Abs. 5 des EG.

(3) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) elektrische Anlagen und Leitungen mit Niederspannung, die sich außerhalb der Grundstücke der Verbraucher befinden, werden auf Kosten der Verteilgesellschaft gebaut und sind ihre Eigentum.

(4) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) elektrische Leitungen und andere Anlagen, wodurch einen Anschluß von elektrischen Anlagen zum Verteil- oder Übertragungsnetz gemacht wird, werden auf Kosten der Verteil- entspr. der Übertragungsgesellschaft und sind ihre Eigentum, mit Ausnahme von dieser gemäß Art. 117, Par. 5 vom Energiegesetz.

(5) (aufgehoben - SB, Ausg. 25 von 2008)

Art. 31. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Installationen des Verbrauchers, worüber elektrische Energie vor ihre Messung läuft, die Anlagen gemäß Art.29, Par.4 und elektrische Ketten zwischen dieser, werden gegen unberechtigten Zutritt geschützt.

(2) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die Verteil- entspr. die Übertragungsgesellschaft sichert dem Verbraucher die Möglichkeit für Prüfung der Zählerstände der Meßvorrichtungen und der Geräte, die die Tarife steuern, gemäß Art.29, Par.4.

### Kapitel III.

### Elektrische LEISTUNGEN

#### Abschnitt I.

#### Bestimmung der elektrischen Leistung

Art. 32. (1) Die bereitgestellte Leistung wird vom Verbraucher gemäß Art.6 entsprechend der Inanspruchnahme, wie sie beim gleichzeitigen Betrieb als maximale Last im Laufe von 15 Minuten erwartet wird, beantragt.

(2) Die zur Verfügung gestellte Leistung, die Höhe der Spannung und die Anzahl der Phasen bestimmen die technischen Parameter, nach welchen die Verrechnungsmesseinrichtung ausgewählt wird.

(3) Die minimalen Werte der gelieferten Leistung für Wohnhäuser werden von den Anordnungen gem. Art. 83, Abs. 1, Punkt 1 und Abs. 2 vom Gesetz für Energiewirtschaft bestimmt.

Art. 33. (1) Die anzuschließende Leistung bestimmt die minimalen technischen Parameter, nach welchen die Anschlußanlagen projektiert und errichtet werden.

(2) Die anzuschließende Leistung wird von dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB im Ausmaß von 110 bis 130% der bereitgestellten Leistung unter Berücksichtigung einer Reserve für künftige Erhöhung bestimmt.

(3) Die Höhe der Spannung, die Anzahl der Phasen und der Faktor der anzuschließenden Leistung dürfen nicht von jenen der bereitgestellten Leistung abweichen.

(4) Für Objekte von gewerblichen Stromverbrauchern, mit gem. Art. 32 bereitgestellter Leistung von mehr als 50 kW wird die anzuschließende Leistung von den Verbrauchern in Abstimmung mit dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB festgelegt.

(5) In den Fällen gemäß Art. 33.4 werden die Beschränkungen gemäß Art. 33.3 nicht angewendet.

#### Abschnitt II.

#### Kontrolle der Stromleistungen

Art. 34. (1) Bei einer vereinbarten gelieferten Leistung mit Hoch- oder Mittelspannung und wenn sie größer als 100 kW ist, werden die Stromleistungen durch registrierende Verrechnungszähler kontrolliert.

(2) In den Fällen gemäß Art. 34.1 gilt als maximal in Anspruch genommene Wirkleistung eines Monats der höchste durchschnittlich gemessene Wert im Zeitabschnitt von jeweils 15 Minuten im Rahmen eines Monats.

(3) In den Fällen gem. Art.34.1 werden die Schutzeinrichtungen in Abhängigkeit von der Höhe der gelieferten Leistung bei einem Leistungsfaktor 0,9 ausgelegt.

Art. 35. Wenn die Verrechnungsmesseinrichtung keine Registrierung der Wirkleistung zuläßt, wird die gelieferte Leistung durch Begrenzung der gebrauchten elektrischen Energie stromabhängig beim Leistungsfaktor 0,9 kontrolliert, indem unmittelbar vor oder nach den Verrechnungszählern genormte automatische Schalter oder Strombegrenzer eingebaut werden.

### Abschnitt III.

#### Veränderung der vereinbarten Stromleistungen

Art. 36. (1) Die zur Verfügung gestellte und die angeschlossene Leistung kann bis zum Ablauf des Anschlußvertrags erhöht oder reduziert werden.

(2) In den Fällen gem. Art. 36.1 reicht der Verbraucher beim ÜNB oder dem jeweiligen VNB einen neuen Antrag laut den Bestimmungen im Teil 2, Kapitel 2, Abschnitt I ein.

(3) Die bereits ausgeführten Projekt- und Bauarbeiten, die nach der Änderung gem. Art. 36.1 nicht mehr notwendig sind, gehen zu Lasten des Verbrauchers.

Art. 37. Die vereinbarte bereitgestellte und angeschlossene Leistung kann auf Antrag des Verbrauchers erst reduziert werden nach der Errichtung der Anschlußanlagen und nach Bezahlung des Anschlußpreises entsprechend der anfangs vereinbarten Leistungen.

Art. 38. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die vereinbarte bereitgestellte Leistung kann bis zur Höhe der Anschlußleistung erhöht werden, nach Bau der Anschlußanlagen nach Antrag vom Verbraucher und Nachzahlung der Differenz zwischen schuldigen Preis für Anschluß der neuen bereitgestellten Leistung und bezahlten Anschlußpreis, festgelegt gemäß der Verordnung für Preisregelung der elektrischer Energie.

(2) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) wenn die monatliche maximal verbrauchte aktive Leistung in zwei auf einander folgenden Monaten größer als die bereitgestellte Leistung ist und der Verbraucher keine Erhöhung beantragt hat, ab dem nächsten Monat für bereitgestellte Leistung gemäß dem Vertrag/Verträge gemäß Art.22, Par.3, P.2 wird die größere von den zwei maximal verbrauchte Leistungen angenommen, aber nicht größer als der angeschlossenen Leistung. Die Änderung wird in dem Vertrag/Verträge gemäß Art.22, Par.3, P.2 vermerkt und der Verbraucher nachzahlt den schuldigen Preis für Anschluß der neuen bereitgestellten Leistung und bezahlten Anschlußpreis, festgelegt gemäß der Verordnung für Preisregelung der elektrischer Energie.

(3) In den Fällen gemäß Art. 38.1 und Art. 38.2 werden die Verrechnungsmesseinrichtungen von und auf Rechnung des ÜNB oder des jeweiligen VNB getauscht.

Art. 39. (1) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) die bereitgestellte Leistung kann über die Höhe der vereinbarte angeschlossene Leistung erhöht werden, nach vorläufiger Zustimmung seitens der Übertragungs- oder Verteilungsgesellschaft und Änderung im Vertrag/Verträge gemäß Art. 22, Par.3, P.2, unter die Bedingung daß:

1. die technischen Parameter der Anschlußanlagen und des elektrischen Netzes dies zulassen,
2. die Erhöhung nicht zu Störungen oder zur Reduzierung des Sicherheitsgrads der Stromversorgung für die anderen Verbraucher führt;
3. die Erhöhung zu keinen störenden Rückwirkungen auf die Anlagen der Stromübertragungs- oder Stromverteilungsgesellschaft oder dritter Personen führt.

(2) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) in den Fällen gemäß Par.1 über Höhe der Überschreitung, nachzahlt der Verbraucher die entsprechende Differenz zwischen den schuldigen Preis für Anschluß der neuen bereitgestellten Leistung und bezahlten Anschlußpreis, festgelegt gemäß der Verordnung für Preisregelung der elektrischer Energie.

(3) In den Fällen gemäß Art. 39.1 wird der Tausch der Verrechnungsmesseinrichtungen bei Bedarf vom ÜNB oder dem VNB auf seine Kosten vorgenommen.

(4) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) für Erhöhung der bereitgestellten Leistung über die vereinbarte abgeschlossene Leistung macht der Verbraucher schriftlichen Antrag gemäß der Ordnung von Art.4, schließt einen Anschlußvertrag ab und bezahlt einen Preis für Anschluß der neuen bereitgestellten Leistung, wenn:

1. die Bedingungen gemäß Par. 1 nicht ausgefüllt sind; und
2. Projektierung und Bau von neuen Anschlußanlagen für Erhöhung der vereinbarten bereitgestellten und angeschlossener Leistung notwendig ist.

### Abschnitt IV.

#### Stilllegung des Anschlusses und der Stromversorgung

Art. 40. (1) Der ÜNB oder der jeweilige VNB ist berechtigt, die Übertragung über das jeweilige Netz zum Verbraucher ohne Vorankündigung unterbrechen im Falle von:

1. Energielenkungsmaßnahmen gemäß Art. 72, Abs. 1 des EG;

2. vorläufiger Unterbrechung oder Einschränkung der Stromerzeugung oder -versorgung gemäß Art. 73, Abs. 1, Punkt 1-5 des EG.
3. (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) Begrenzungen der Versorgung, vorgesehen in Tarifen, gemäß vom Verbraucher abgeschlossenen Vertrag für Lieferung von elektrischer Energie;
4. Abwendung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Leuten, Grundbesitz oder Anlagen;
5. Störungen im elektrischen Netz oder in den Anlagen aus Gründen, die nicht im Wirkungsbereich des ÜNB oder des jeweiligen VNB liegen;
6. Stromverbrauch im Falle fehlender oder unkorrekt messender Verrechnungsmesseinrichtungen;
7. Feststellung von nicht abgestimmter Änderung im Schaltbild der Anschlußanlage des Verbrauchers;
8. Durchführung von ungeplanten betrieblichen Umschaltungen in den Verteilnetzen zwecks Lokalisierung und Trennung der störungsbehafteten Bereiche vom System, zur Regulierung der Last oder zur Erhöhung der Betriebssicherheit des Netzes, ausgenommen Verbraucher erster Kategorie;
9. vom Verbraucher nicht eingehaltenen obligatorischen technischen Bedingungen des ÜNB oder jeweiligen VNB zur Errichtung einer eigenen Ersatzstromquelle, oder vom Verbraucher nicht eingehaltenen Verpflichtungen gem. Art. 121, Abs. 2 des EG.

(2) Der ÜNB oder der jeweilige VNB kann vorläufig die Stromübertragung über das jeweilige Netz zum Verbraucher nach schriftlicher Vorankündigung einstellen bei:

1. geplanter Instandsetzung oder Umbau von Anlagen der ÜNB oder VNB;
2. geplanten Überprüfungen von Anlagen, die aus Sicherheitsgründen ausgeschaltet werden müssen;
3. (aufgehoben als ungesetzmäßig mit Beschluss № 2535/2005 r. des OVG - GBl. Nr. 27 von 2005, in Kraft ab 29.03.2005)
4. (aufgehoben als ungesetzmäßig mit Beschluss № 2535/2005 r. des OVG - GBl. Nr. 27 von 2005, in Kraft ab 29.03.2005)
5. (aufgehoben als ungesetzmäßig mit Beschluss № 2535/2005 r. des OVG - GBl. Nr. 27 von 2005, in Kraft ab 29.03.2005)

(3) (aufgehoben als ungesetzmäßig bezüglich des Wortes „unverzüglich“ mit Beschluss № 2535/2005 r. des OVG - GBl. Nr. 27 von 2005, in Kraft ab 29.03.2005) Der ÜNB oder der jeweilige VNB darf den Anschluß sofort stilllegen von:

1. Personen, die im jeweiligen Netz einen Anschluß vorgenommen haben, ohne das Recht dafür zu haben;
2. Verbrauchern, die den Anschluß dritter Personen an ihren eigenen elektrischen Anlagen ohne die ausdrückliche Einwilligung des ÜNB oder des VNB zugelassen haben;
3. bei Nichteinhaltung der Frist zur Mängelbehebung entsprechend einer Anordnung eines Kontrollorgans;
4. von Verbrauchern, die durch ihr eigenes Netz Störungen im Stromversorgungssystem;

5. (aufgehoben als ungesetzmäßig mit Beschluss № 2535/2005 des OVG - GBl. Nr. 27 von 2005, in Kraft ab 29.03.2005)
6. (aufgehoben als ungesetzmäßig mit Beschluss № 2535/2005 r. des OVG - GBl. Nr. 27 von 2005, in Kraft ab 29.03.2005)

(4) (geänd. - SB, Ausg. 25 von 2008) Die Vorankündigungsfrist entsprechend Abs. 2 wird im/in den Vertrag/Verträgen entsprechend Art. 22, Abs 3, Pkt. 2, beziehungsweise in den Allgemeinen Bedingungen vereinbart.

(5) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Für die Fälle entsprechend Abs. 3 wird ein zweiseitiges Feststellungsprotokoll angefertigt.

(6) In den Fristen gem. Art. 40.4 können die Verbraucher mit vereinbarter bereitgestellter Leistung über 100 kW und die Stromverbraucher erster Kategorie bei der Geschäftsführung des ÜNB oder des VNB schriftlich Einwände gegen die Frist und den Grund der Abschaltung erheben. Die Einwände werden innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Eingang behandelt, und der Verbraucher wird schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt.

Art. 41.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Der öffentliche Lieferant und die Endversorger können bei Nichterfüllung der Verpflichtungen entsprechend des Vertrages über den Verkauf von Elektroenergie, einschließlich bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bezahlung der verbrauchten Elektroenergie oder Überziehung der vereinbarten Leistung, zeitweilig die Versorgung der Verbraucher mit Elektroenergie einstellen.

(2) (Änd. und Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Vorankündigungsfristen und die anderen Bedingungen für die zeitweilige Einstellung der Versorgung sind in den Verträgen, entsprechend in den Allgemeinen

Bedingungen für den Verkauf von Elektroenergie, sowie im Vertrag/in den Verträgen entsprechend Art. 22, Abs 3, Pkt.2 zu regeln.

(3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen stellt die Übertragung der Elektroenergie an die Verbraucher entsprechend Abs. 1 auf Aufforderung des öffentlichen Lieferanten, entsprechend des Endversorgers ein.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Art. 41.3 haftet der ÜNB oder der jeweilige VNB nicht für die Schäden, die durch die Einstellung der Stromversorgung verursacht werden.

Art. 42. (1) Wenn die maximale in Anspruch genommene Wirkleistung die vereinbarte bereitgestellte Leistung übersteigt, kann der ÜNB oder der jeweilige VNB die Stromversorgung an einen Verbraucher bis zur Beseitigung der Ursache für die Überschreitung in folgenden Fällen unterbrechen:

1. zur Verhinderung von unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen;
2. zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen in der Qualität und Sicherheit der Versorgung anderer Verbraucher oder störenden Rückwirkungen auf Anlagen des ÜNB oder des jeweiligen VNB oder dritter Personen;
3. wenn der Verbraucher die vereinbarte bereitgestellte Leistung nach der Mahnung seitens des ÜNB oder des jeweiligen VNB weiter übersteigt.

(2) Die Stromübertragung wird laut Art. 42.1 nach einer einmaligen schriftlichen Mahnung an den Verbraucher wegen Überschreitung unterbrochen, wobei die vorgeschriebene Frist zur Mängelbeseitigung nicht kürzer als 7 Tage ist, ausgenommen in den Fällen gemäß Abs. 1, Punkt 1, wenn die Umstände eine sofortige Abschaltung erfordern.

(3) Innerhalb der in Art.42.2 festgelegten Frist kann der Verbraucher bei der Geschäftsführung des ÜNB oder des VNB schriftlich Einwände gegen die Frist und den Grund der Abschaltung erheben. Die Einwände werden innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Eingang behandelt, und der Verbraucher wird schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt.

(4) In den Fällen, wenn der Konsument eine dauerhafte Erhöhung der vereinbarten bereitgestellten Leistung über die angeschlossene benötigt, wird die Bestimmung laut Art. 39 angewendet.

Art. 43. In den Fällen, wenn Verbraucher mit vereinbarter bereitgestellter Leistung bis zu 50 kW zwei- oder mehrmals gegen ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Bezahlung der offenen Beträge für Elektroenergie verstoßen, kann der ÜNB oder der jeweilige VNB nach schriftlicher Mahnung eine Messanlage auf ihr Kosten einbauen, die die automatisierte Vorauszahlung einer bestimmten Strommenge nach Wahl des Verbrauchers erlaubt.

Art. 44. (1) Der ÜNB oder der jeweilige VNB stellt den Anschluß und/oder die Stromversorgung nach der Beseitigung der Ursachen für ihre Unterbrechung wieder her.

(2) In den Fällen gem. Art. 40.2, Punkt 3 und 5 und Art. 42.1 stellt der ÜNB oder der jeweilige VNB den Anschluß und/oder die Stromversorgung wieder her, wenn der Verbraucher die Kosten für die Unterbrechung und die Wiedereinschaltung übernommen hat.

Art. 45. (1) Im Falle von berechtigter Bedarf und nach schriftlichem Antrag des Verbrauchers kann der ÜNB oder der jeweilige VNB den Anschluß eines vorhandenen Objekts stilllegen oder auf eine bestimmte Frist Teile vom elektrischen Netz trennen. Der Antrag wird spätestens 30 Tage vor dem Stilllegungsdatum eingereicht.

(2) In den Fällen im Art. 45.1, wenn die Stilllegung die Errichtung von provisorischen Umgehungsleitungen im Netz verlangt, werden alle Projekt- und Bauarbeiten vom ÜNB oder vom jeweiligen VNB auf Kosten des Antragstellers ausgeführt.

Art. 46. (1) (Änd. und Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Vertrages/der Verträge entsprechend Art. 22, Abs 3, Pkt. 2 oder bei dessen/deren Kündigung stellt das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen die Übertragung der Elektroenergie ein.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Abs. 1 sichert/sichern die Person/die Personen, in dessen/deren Besitz das angeschlossene Objekt und das Grundstück, in dem es sich befindet, ist, dem Übertragungs- oder entsprechend dem Verteilerunternehmen die Möglichkeit, sein Eigentum zu demontieren und abzutransportieren oder Vertragsbeziehungen mit einem neuen Verbraucher im gleichen Objekt herzustellen. Die Bedingungen und die Art und Weise der Demontage sind im/in den Vertrag/Verträgen entsprechend Art. 22, Abs 3, Pkt.2 festzulegen.

(3) Für die Zeit, die für die Demontage laut Art. 46.2 notwendig ist, schuldet der ÜNB oder der jeweilige VNB dem Verbraucher keine Entschädigung oder Miete.

Art. 47. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Einstellung des Anschlusses und der Übertragung von Elektroenergie erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Anordnung des Leiters des Übertragungs- oder des entsprechenden Verteilerunternehmens oder einer von ihm bevollmächtigten Person.

Teil III.

Anschluss von Kraftwerken von Stromerzeugern an das elektrische Netz

Kapitel 4

Bestimmungen zum Anschluss von Kraftwerken an das elektrische Netz

Abschnitt I.

Antrag auf eine Anschlussuntersuchung und Anschlussbedingungen (Überschrift geänd. - GBl, Nr. 25 von 2008).

Art. 48.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Ergebnisse der Untersuchung entsprechend Abs. 1 über die Bedingungen und die Art und Weise des Anschlusses sind der DKEWR zur Verfügung zu stellen.

(3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Staatliche Kommission für Wasser- und Energieregulierung schließt die Ergebnisse der Untersuchung entsprechend Abs. 2 in die Ausschreibungsdokumentation für die Durchführung einer Ausschreibung entsprechend Art. 46, Abs 1 des EG zur Bestimmung des Titulars der Lizenz ein, die die Verpflichtung zur Errichtung einer bestimmten Elektrozentrale beinhaltet.

(4) Der Erwerber einer Lizenz für die Errichtung eines Kraftwerks und für die Stromerzeugung beantragt schriftlich einen Vertrag zum Abschluß eines Vorvertrags zum Anschluß des Kraftwerks an das elektrische Netz.

Art. 49. Der schriftliche Antrag zur Erhebung der Bedingungen und Anschlußart des Kraftwerkes wird beim ÜNB oder dem jeweiligen VNB von einer Person eingereicht, die:

1. ein neues Kraftwerk errichtet, ausgenommen die Fälle gemäß Art. 48;
2. ein vorhandenes Kraftwerk erweitert und die installierte el.Leistung erhöht.
3. (neu - GB, Nr. 25 von 2008) die Titular des Rechts auf Eigentum oder eines anderen Sachrechtes oder Obligationsrechtes zur Nutzung der Elektrozentrale ist, die als Teil des angeschlossenen Objektes des Verbrauchers, welche Elektroenergie für den Eigenbedarf erzeugt, als selbstständiges Objekt zur Erzeugung von Elektroenergie zum Verkauf an dritte Personen verselbstständigt wurde;
4. (neu - GBl, Nr. 25 von 2008 r.) Elektroenergieverbraucher ist und im Verbrauchsobjekt eine Elektrozentrale errichtet.

Art. 50. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Der schriftliche Antrag zur Untersuchung der Bedingungen und der Art und Weise des Anschlusses der Elektrozentrale ist einzureichen in:

1. dem Übertragungsunternehmen, wenn die gesamte installierte elektrische Generatorleistung über 5 MW beträgt;
2. dem Verteilerunternehmen am Standort der Elektrozentrale, wenn die gesamte installierte elektrische Generatorleistung gleich oder kleiner 5 MW beträgt.

(2) Wenn bei der Untersuchung des Anschlusses in den Fällen entsprechend Abs. 1, Pkt. 1 das Übertragungsunternehmen einschätzt, dass die Elektrozentrale dem Anschluss an das Verteilernetz unterliegt, so hat es das entsprechende Verteilerunternehmen und die Person, welche den Antrag eingereicht hat, über die Ergebnisse der Untersuchung in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Antragsstellung zu informieren.

(3) Wenn bei der Untersuchung des Anschlusses in den Fällen entsprechend Abs. 1, Pkt. 2 das Verteilerunternehmen einschätzt, dass die Elektrozentrale dem Anschluss an das Übertragungs-/benachbarte Mittelspannungsverteilernetz unterliegt, so hat es das entsprechende Unternehmen und die Person, welche den Antrag eingereicht hat, über die Ergebnisse der Untersuchung in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Antragsstellung zu informieren.

(4) In den Fällen entsprechend Abs. 2 und 3 erzielen das Übertragungs- und/oder das entsprechende/die entsprechenden Verteilerunternehmen in einer Frist von 30 Tagen ab der Mitteilung eine Übereinstimmung hinsichtlich der Verpflichtung zum Anschluss der Elektrozentrale, worüber das Unternehmen, welches dafür die Verpflichtung übernommen hat, die Person informiert,

die den Antrag gestellt hat. Diesem Unternehmen sind der Antrag und die dazugehörigen Dokumente, im Falle, dass sie im anderen Unternehmen eingereicht wurden, zur Verfügung zu stellen.  
(5) Bei Nichterzielung einer Übereinstimmung entsprechend Abs. 4, konsultiert das Unternehmen, in der der Antrag entsprechend Abs.1 eingereicht wurde, unter den Bedingungen und der Ordnung der Verordnung entsprechend чл.22 des EG die DKEWR, worüber es die Person informiert, die den Antrag eingereicht hat.

(6) Jede Untersuchung ist entsprechend der Dienstleistungspreisliste des Übertragungs- oder/und des entsprechenden Verteilerunternehmens zu bezahlen.

Art. 51. (1) Im Antrag zur Erhebung der Bedingungen und Anschlußart werden genannt:

1. der Name und der Standort (die Anschrift) des Kraftwerkes;
2. die Frist zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes;
3. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) die Nennleistung, die Arbeitsregime, die prognostizierte Elektroenergieerzeugung (entsprechend Monatsablaufplan) nach den Etappen der Inbetriebnahme, die technischen Daten der Hauptausrüstungen und der Zentrale als Ganzes;

4. die Anforderungen an die Versorgungssicherheit für die Bedarfsdeckung je nach Gruppen und Leistungen;

5. (neu - GBI, Nr. 25 von 2008) die Hauptcharakteristiken des Primärenergieträgers;

6. (vorheriger Pkt.5 - GBI, Nr. 25 von 2008) die genaue Korrespondenzanschrift, die Telefon- und Faxnummer, sowie die E-Mail-Adresse.

((2) (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) Dem Antrag entsprechend Abs. 1 sind beizufügen:

1. Dokument, welches das Sachrecht auf das Grundstück bestätigt, oder ein notariell bestätigter Mietvertrag;

2. Kopie der Projektierungsfreigabe oder des genehmigten DROP, wenn dessen Ausgabe entsprechend den Anordnungen des ZUT/RPG vorgeschrieben ist;

3. Beschreibung der Elektroenergieservequelle, wenn es eine solche gibt, und deren Arbeitsregime.  
(3) Der ÜNB oder der jeweilige VNB kann zusätzliche Information über die Charakteristik des anzuschließenden Kraftwerkes verlangen, die mit den Regeln zur Verwaltung des Elektroenergiesystems und den Stromverteilungsnetzen gem. Art. 83 des EG verbunden ist.

4. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) Die Person, welche eine Untersuchung beantragt hat, stellt in einer Frist von von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung die Information entsprechend Abs.3 zur Verfügung. Bei einer Verzögerung verlängert sich um diesen Zeitraum auch die Frist zur Untersuchung entsprechend Art. 55, Abs 1.

5. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) Wenn die vorgelegten Informationen und Dokumente unvollständig sind oder nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen, informiert das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen in einer Frist von 14 Tagen die Person, welche den Antrag gestellt hat.

6. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) Die Personen, die einen Untersuchungsantrag gestellt haben, beseitigen die Unvollständigkeiten und Nichtübereinstimmungen in den Dokumenten oder stellen zusätzlich die notwendigen Dokumente und Informationen in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung entsprechend Abs.5 zur Verfügung. 5.

7. Das Verfahren zum Anschluß des Kraftwerks wird eingestellt, wenn der Antragsteller die unvollständigen und ungenauen Angaben in den Unterlagen nicht behebt oder die benötigten Unterlagen und Information nicht innerhalb der festgelegten Frist gem. Art.51.6 zusätzlich vorlegt.

8. Absätze 1 und 2 werden auch in Bezug auf den Antrag zum Vorvertragsabschluß angewendet, wenn das Kraftwerk aufgrund des gewonnenen Wettbewerbs entsprechend den Bestimmungen des EG errichtet wird.

Art. 52. (1) Der ÜNB oder der jeweilige VNB bestimmt die Bedingungen zum Anschluß des Kraftwerkes an das elektrische Netz.

(2) (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) Die Verteilerunternehmen stimmen mit dem Übertragungsunternehmen die Bedingungen für den Anschluss der Elektrozentrale an das Mittelspannungsverteilernetz ab.

(3) (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) In den Anschlussbedingungen sind auch die entsprechenden spezifischen technischen Anforderungen in Übereinstimmung mit Art.74 festzulegen. 74.

Art. 53. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008 r.) (1) Wenn es zur Realisierung des Anschlusses erforderlich ist, auf dem Grundstück, auf dem die Elektrozentrale angeordnet ist, eine Elektroausrüstung für Hoch- oder Mittelspannung - Eigentum des Übertragungs- oder des entsprechenden Verteilerunternehmens zu errichten, und dies technisch möglich ist, vereinbart das Unternehmen mit dem Eigentümer des Grundstücks, dass er das Recht auf Eigentum für den entsprechenden Teil des Grundstückes zu dessen Nutzen überträgt oder ein Baurecht einräumt.

(2) Wenn die Untersuchung feststellt, dass die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Elektrozentrale das Umsetzen bestehender Elektroausrüstungen notwendig macht, erfolgt deren Umsetzung durch und zu Lasten des Auftraggebers nach Genehmigung der mit dem Übertragungsunternehmen oder dem entsprechendem Verteilerunternehmen abgestimmten Projekten entsprechend der Ordnung des ZUT/RPG, wenn Ausrüstungen betroffen werden:

1, die zum Übertragungs- oder zum entsprechenden Elektroverteilernetz gehören, oder

2. die Elektroausrüstungen zum Anschluss von Objekten von Elektroenergieerzeugern oder -verbrauchern sind, Eigentum einer dritten Person, und nach der Ordnung des ZUT/RPG errichtet wurden.

(3) Die Anforderungen des Übertragungs- und der entsprechenden Verteilerunternehmens in Verbindung mit den Umständen entsprechend Abs. 1 und 2 sind in der Stellungnahme zu den Anschlussbedingungen der Zentrale aufzuzeigen.

Art. 54.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen kann den Anschluss der Elektrozentrale an das entsprechende Netz bei technischer Unmöglichkeit des Anschlusses in der für die Inbetriebnahme der Zentrale beantragten Frist motiviert ablehnen.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Abs. 1 zeigt das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen die Ursachen für die Absage und die notwendigen Maßnahmen zu deren Beseitigung, sowie auch zur Absicherung der Anschlussbedingungen für die Zentrale in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen auf.

(3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008 r.) Die Person, welche den Antrag zur Untersuchung der Anschlussbedingungen gestellt hat, kann gegen die Absage entsprechend Abs. 1 vor der DKEWR unter den Bedingungen und der Ordnung des Art. 22 des EG Einspruch erheben.

(4) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungs- oder die entsprechenden Verteilerunternehmen schließen verbindlich jeden Erzeuger von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen und aus alternativen Energiequellen (EEQ) an, welche den spezifischen Bedingungen für den Netzanschluss, festgelegt in dieser Verordnung, entsprechen.

Art. 55. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen führt die Untersuchung aus, erarbeitet und stellt der Person, die einen Anschlussantrag entsprechend Art. 49 gestellt hat, in einer Frist von 30 Tagen für die Verteiler- und 60 Tage für das Übertragungsunternehmen ab dem Datum des Antragseingangs eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung.

(2) In den Fällen entsprechend Art. 50, Abs 2 und 3 laufen die Fristen entsprechend Abs. 1 entsprechend ab dem Datum:

1. der Erreichung einer Übereinstimmung in den Fälle entsprechend Art. 50, Abs 4;

2. des Inkrafttretens des Beschlusses der DKEWR in den Fällen entsprechend Art. 50, Abs 5.

(3) Die Person, welche die Stellungnahme entsprechend Abs. 1 erhalten hat, kann gegen die vorgeschlagenen Anschlussbedingungen vor der DKEWR unter den Bedingungen und der Ordnung des Art. 22 des EG Einspruch erheben.

(4) Das Übertragungs- und das entsprechende Verteilerunternehmen erstellt ein Dossier, in dem alle Dokumente über den Anschluss der Elektrozentrale aufbewahrt werden.

## Abschnitt II.

### Verfahren zum Abschluss des Anschlussvertrages

Art. 56. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Die Person, welche eine Stellungnahme zum Anschluss entsprechend Art. 55, Abs 1 erhalten hat, reicht im Übertragungs- oder im entsprechenden Verteilerunternehmen einen Antrag zur Ausfertigung eines Vorvertrages über den Anschluss der Elektrozentrale ein, dem eine Kopie der Projektierungsgenehmigung oder eines genehmigten DROP

beizufügen ist, wenn deren Ausgabe in Übereinstimmung mit den Anordnungen des ZUT/RPG gefordert wird.

(2) Das Übertragungs- und das entsprechende Verteilerunternehmen erstellt und schlägt der Person, welche einen Antrag entsprechend Abs.1 gestellt hat, oder der Person entsprechend Art 48 in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Antrages für den Abschluss eines Vorvertrages einen Entwurf eines Vorvertrages für den Anschluss der Elektrozentrale vor, welcher die technischen Anforderungen entsprechend Art. 74 enthält.

(3) Die Frist entsprechend Abs. 2 beträgt:

1. fünfzehn Tage für das Übertragungsunternehmen bei Anschluss einer Zentrale zur Erzeugung von Elektroenergie aus EEQ;
2. zehn Tage für das entsprechende Verteilerunternehmen, wenn die Person entsprechend Abs. 1 ein Verbraucher von Elektroenergie für Haushaltszwecke ist und in seinem Objekt als Verbraucher eine Zentrale zur Elektroenergieerzeugung aus EEQ errichtet.

Art. 57. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008 r.) (1) Nach Genehmigung des Investitionsprojektes reicht der Auftraggeber der Elektrozentrale in den Fällen entsprechend Art. 48 und 49 im Übertragungs- oder im entsprechenden Verteilerunternehmen einen schriftlichen Antrag zum Abschluss eines Anschlussvertrages ein, dem beizufügen sind:

1. eine Bestätigung des aktuellen Zustandes des Händlers und ein einheitlicher Identifikationscode nach dem Handelsregister oder dem Register BULSTAT, mit Ausnahme der Fälle, wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die einen Verbraucher von Elektroenergie für Haushaltszwecke darstellt und in seinem Verbrauchsobjekt eine Ausrüstung zur Erzeugung von Elektroenergie aus EEQ errichtet;
2. eine notariell beglaubigte Vollmacht der Person, welche bevollmächtigt ist, den Auftraggeber zu vertreten;
3. Dokumente, welche die Rechte des Auftraggebers zur Errichtung oder Erweiterung der Elektrozentrale bestätigen;
4. ein genehmigtes Investitionsprojekt - Architekturteil, welcher sich auf das Montieren der Anschlussausrüstungen und den Zugang zu ihnen bezieht.
5. Ausführungsprojekte - Teil elektrische Anlagen und Installationen in einem ausreichenden Umfang, um die Erfüllung der technischen Anforderungen entsprechend Art. 74 nachzuweisen, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Person entsprechend Art. 49, Pkt. 3 keine neuen eigenen Elektroeinrichtungen errichtet;
6. Baugenehmigung oder Errichtungsgenehmigung nach Einschätzung des entsprechend ZUT/RPG zuständigen Organs.

(2) Die Personen entsprechend Art. 49, Pkt.3 fügen keine Dokumente entsprechend Abs. 1, Pkt. 3 - 6 bei, wenn sie keine neuen eigenen Elektroeinrichtungen errichten.

(3) Das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen stimmt die vorgelegten Teile der Ausführungsprojekte ab, bereitet den Vertrag vor und schickt dem Auftraggeber in einer Frist von 60 Tagen ab der Einreichung des Antrages zum Abschluss eines Anschlussvertrages eine schriftliche Einladung zu dessen Unterzeichnung.

(4) Die Frist entsprechend Abs. 3 beträgt 15 Tage für das entsprechende Verteilerunternehmen, wenn der Auftraggeber im Objekt zum Elektroenergieverbrauch für Haushaltszwecke eine Elektrozentrale zur Erzeugung von Elektroenergie aus EEQ errichtet.

(5) Die Frist zur Erfüllung des Anschlussvertrages, abgeschlossen mit einer Person entsprechend Abs. 4, beträgt bis 30 Tage ab seinem Abschluss, außer, wenn die Person keine längere Frist für die Inbetriebnahme der Elektrozentrale fordert.

(6) Die Frist zur Erfüllung des Vertrages für den Anschluss einer Elektrozentrale zur Erzeugung von Elektroenergie aus EEQ ist unter Berücksichtigung der Frist entsprechend Art. 51, Abs 1, Pkt.2 zu vereinbaren.

Art. 58. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) Ein neuer Antrag zur Untersuchung des Anschlusses einer Zentrale ist einzureichen, wenn die Prozedur für den Abschluss eines Anschlussvertrages in einer Frist von zwei Jahren ab Abschluss des Anschlussvorvertrages über die Anschlussbedingungen durch die Schuld der Personen entsprechend Art. 57 nicht begonnen hat. 57.

Art. 59. Der Vertrag zum Anschluß an das elektrische Netz wird gekündigt, nach Einreichung eines Dokuments für die Inbetriebnahme der Anschlußanlagen und des Kraftwerkes, ausgestellt nach den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes.

### Abschnitt III.

#### Projektierung und Errichtung von Anschlussanlagen

Art. 60. (1) Nach Abschluß eines Anschlußvertrags erstellt und koordiniert der ÜNB oder der jeweilige VNB die Arbeitsprojekte für die Errichtung von Anschlußanlagen auf eigene Kosten.

(2) Der ÜNB oder der jeweilige VNB koordiniert die Arbeitsprojekte gem. Art. 60.1 mit dem Vertragspartner für den Anschluß bezüglich:

dem Anschlußpunkt;

die Lage und Art der Anlagen auf dem Kraftwerksgrundstück und die damit zusammenhängenden Servitutsbereich;

die Eigentumsgränze der elektrischen Anlagen;

die Bauetappen und -fristen.

(3) Der ÜNB oder der jeweilige VNB beginnt mit der Errichtung der Anschlußanlage nach dem Übertragen des Eigentumsrechtes oder nach der Einräumung der Baubewilligung in den Fällen gem. Art. 53.1 und nach der Einräumung der Servitutsrechte durch den Grundeigentümer.

(4) Der ÜNB oder der jeweilige VNB errichtet die Anschlußanlagen innerhalb der vereinbarten Fristen und Etappen auf seine Kosten und gewährleistet ihre Inbetriebnahme laut Raumordnungsgesetz.

(5) Die Person, mit der ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird, kann eine Verpflichtung übernehmen für:

1. (Erg. - GBI, Nr. 25 von 2008) Erfüllung einer bestimmten Art von Projekt-, Bau- und Montagearbeiten für den Anschluss, nach einem Ausführungsprojekt entsprechend Abs. 1;

2. die Errichtung von Anschlußanlagen nach der Einwilligung des ÜNB oder des VNB

(6) (Erg. - GBI, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Abs. 5 das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen stimmt die Ausführungsprojekte ab und führt die Kontrolle der Ausführung der Bau- und Montagearbeiten in Übereinstimmung mit den Projektausarbeitungen und deren Spezifikation entsprechend der Ordnung durch, die im Anschlussvertrag festgelegt wurde.

7) Die gem. Art. 60.5 errichteten Anschlußanlagen werden entgeltlich dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB aufgrund gegenseitig anerkannter Kosten übertragen.

(8) Die Anschlußanlagen können etappenweise für einzelne Teile des Objektes unter den Bedingungen und gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes errichtet werden.

(9) Der ÜNB oder der jeweilige VNB ist verpflichtet, der Person gem. Art. 60.5 zusätzliche Information über die Gewährleistung der technischen Verträglichkeit des anzuschließenden Kraftwerkes mit dem elektrischen Netz zu liefern.

(10) Der ÜNB oder der jeweilige VNB koordiniert die Arbeitsprojekte für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen im anzuschließenden Objekt in einem ausreichenden Ausmaß, dass die Erfüllung der Anschlußbedingungen nachgewiesen werden kann.

Art. 61. (1) Der Auftraggeber des Kraftwerkes projektiert und errichtet die elektrischen Anlagen und Einrichtungen auf seine Kosten, wenn sie gem. Art. 71 Eigentum des Erzeugers (Kraftwerksbetreibers) sind.

(2) Für den Anschluß des Kraftwerkes an das elektrische Netz bezahlt der Auftraggeber dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB einen Anschlußpreis laut der Verordnung zur Regelung der Strompreise hinsichtlich Ausführung und Fristen entsprechend den Bestimmungen des Anschlußvertrags.

(3) In jenen Fällen, in welchen die Anschlußanlagen gem. Art. 60.5 errichtet werden, werden der Anschlußpreis und die verursachten, gegenseitig anerkannten Kosten für diese Anlagen entsprechend den Bestimmungen des Anschlussvertrages ausgeglichen.

(4) In der Bauabwicklung ist der Auftraggeber des Kraftwerkes verpflichtet:

1. Den bevollmächtigten Vertretern des ÜNB oder des jeweiligen VNB Zugang zu den elektrischen Anlagen und Einrichtungen des Kraftwerkes zu gewähren;

2. Ausführungszeichnungen, Kennwerte, Prüfprotokolle und Einstellwerte auf Verlangen des ÜNB oder des jeweiligen VNB vorzulegen.

Art. 62. Zur Baustromversorgung des Kraftwerks erfolgt der Anschluß an das Stromnetz gemäß den Bestimmungen des Kap. 1.

#### Abschnitt IV.

#### Anschluss an das elektrische Netz

Art. 63. (1) (vorheriger Text des Art. 63 - GB, Nr. 25 von 2008) Der Anschluss einer neu errichteten Elektrozentrale an das Elektroverteilernetz erfolgt in drei Etappen:

1. erste Etappe – die elektrischen Anschlußanlagen des Kraftwerkes an das Stromnetz werden zur Durchführung einzelner, komplexer und 72-stündiger Prüfungen bespannt zur Erstellung eines Inbetriebsetzungsprotokolls entsprechend dem Raumordnungsgesetz.
2. zweite Etappe – die elektrische Anlage des Erzeugers, die zur Durchführung einzelner, komplexer und 72-stündiger Prüfungen einzelner Einrichtungen und Teilobjekte des Kraftwerks notwendig ist, wird bespannt nach dem Erhalt des Inbetriebsetzungsprotokolls entsprechend dem Raumordnungsgesetz und wird als ein selbständiger Objektteil bestimmt.
3. dritte Etappe – Netzparallelschaltung des elektrischen Generators.

(2) (neu - GBl, Nr. 25 von 2008) Der Anschluss einer Elektrozentrale für die Elektroenergieerzeugung aus EEQ im Objekt eines Verbrauchers für den Haushaltsbedarf an das Verteilernetz erfolgt bei Vorhandensein von:

1. Dokument für die Inbetriebnahme der Anschlussausrüstung, ausgegeben unter den Bedingungen und nach der Ordnung des ZUT/RPG;
2. Dokument für die Inbetriebnahme der angeschlossenen Elektrozentrale, ausgegeben unter den Bedingungen und nach der Ordnung des ZUT/RPG;

Art. 64. (1) Die Anschlußanlagen werden nur vom Personal des ÜNB oder des jeweiligen VNB innerhalb der im Anschlußvertrag für das Kraftwerk festgelegten Fristen bespannt.

(2) Die Bespannung der elektrischen Anlagen, die vom Auftraggeber errichtet werden, erfolgt nachdem:

1. (Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) der Auftraggeber schließt in seiner Eigenschaft als Verbraucher einen Vertrag über den Verkauf von Elektroenergie und ein Geschäft/Geschäfte für die Übertragung der verbrauchten Elektroenergie über das entsprechende Netz, zur Nutzung des Netzes und über den Netzzugang ab, in Übereinstimmung mit Art. 104 EG;
2. nachdem der Auftraggeber dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB vorlegt:
  - a) einen schriftlichen Antrag zur Bespannung der eigenen elektrischen Anlagen;
  - b) Erklärung, dass die elektrischen Anlagen des Kraftwerkes den technischen und Sicherheitsnormen entsprechen;
  - b) Erklärung für das Vorhandensein von geschultem Betriebspersonal, Betriebsanweisungen, Arbeitsabläufe und technischer Dokumentation, die für den normalen Betrieb notwendig sind;

Ausführungszeichnungen, Prüfungsprotokolle, Kennwerte und Anlageneinstellungen, die mit dem sicheren und störungsfreien Betrieb des elektrischen Netzes verbunden sind, in einem zwischen beiden Seiten abgestimmten Ausmaß;

3. der Auftraggeber zusammen mit bevollmächtigten Vertretern des ÜNB oder des jeweiligen VNB die Funktionstüchtigkeit der Kommunikationsmittel zum Netzbetreiber, der automatische Feuermelder und Löscheinrichtungen und der Notbeleuchtung geprüft hat;

4. der ÜNB oder der jeweilige VNB dem Auftraggeber eine schriftliche Information über die Konfigurierung und die technischen Kennzeichen des elektrischen Netzes in der Region des Kraftwerkes übergibt, sowie ein Verzeichnis des eigenen Betriebspersonals welches die Betriebsführung ausübt;

5. der Auftraggeber ein Dokument für die Inbetriebnahme erhalten hat.

(3) Der Auftraggeber kann seine elektrischen Anlagen bespannen nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber und unter Einhaltung der technischen Anforderungen an Zuverlässigkeit, Qualität der Elektroenergie und Sicherheit.

(4) Wenn die Anschlußanlagen gemäß den Bestimmungen des Art. 60.5 errichtet worden sind, werden sie unter Spannung gesetzt nach dem Abschluß eines Vertrages ( von Verträgen) zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und der Anlagen sowie dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB zum Übertragen des Eigentums auf die Anlagen gemeinsam mit dem Inbetriebsetzungsdokument, der Baugenehmigung oder des Grundeigentumsrechts und die Einräumung von Servitutrechten.

Art. 65. (1) Die Parallelschaltung des Generators mit dem Stromversorgungssystem und die komplexe 72-stündige Prüfung unter Betriebsbedingungen erfolgen nachdem der Auftraggeber beim ÜNB oder dem jeweiligen VNB dem vorlegt:

1. einen schriftlichen Antrag von der Person, die eine unabhängige Bauaufsicht zur Durchführung von komplexen Prüfungen und eines 72-stündigen Probetriebs unter Betriebsbedingungen ausübt;
2. Forderungen an den ÜNB oder den jeweiligen VNB während der Durchführung des 72- stündigen Probetriebs ;
3. Zeitplan für die Durchführung des 72-stündigen Probetriebs ;
4. Verzeichnis der im Laufe der Errichtung entstandenen Änderungen im Vergleich zu den vorgelegten Projekten gem. Art. 57.1, Punkt 4;
5. Erklärung für das Vorhandensein eines geschulten operativen elektrotechnischen Personals, das mit den Forderungen gem. Art. 115 des EG vertraut ist;
6. Verzeichnis des operativen Personals des Kraftwerkes, das die Kontakte mit dem Betriebspersonal des Netzbetreibers aufnehmen wird;
7. Information gemäß Art. 77;
8. sonstige Information laut den Bestimmungen der Verordnung gem. Art. 115 des EG.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Vor dem Parallelanschluss des Generators an das EES schließt der Auftraggeber ab:

1. ein Geschäft/Geschäfte über den Verkauf der erzeugten Elektroenergie;
2. ein Geschäft/Geschäfte zur Nutzung des Netzes (der Netze) und für den Zugang zu ihm (ihnen), in Übereinstimmung mit Art. 104 des EG.

(3) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Das parallele Einschalten einer Elektrozentrale für die Elektroenergieerzeugung aus EEQ, errichtet in einem Objekt eines Verbrauchers von Elektroenergie für den Haushaltsbedarf, an das Verteilernetz erfolgt, nach dem der Auftraggeber die Geschäfte entsprechend Abs. 2 geschlossen hat und im entsprechenden Verteilerunternehmen vorlegt:

1. einen schriftlichen Antrag zur Parallelschaltung der Elektrozentrale zum Verteilernetz;
2. einer Erklärung über die Übereinstimmung der Elektroausrüstung mit den Anforderungen an die Sicherheitsstandards und die technischen Normen;
3. ein Dokument über die Inbetriebnahme der errichteten Ausrüstungen in Übereinstimmung mit dem ZUT/RPG.

Art. 66. (1) Der Auftraggeber haftet für Schäden, die dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB wegen Funktionsstörungen oder Sicherheitsmängeln seiner eigenen elektrischen Anlagen, Netze und Einrichtungen oder wegen unkorrekter oder unberechtigter Handlungen seines des Betriebspersonals bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes laut Raumordnungsgesetz.

(2) der Erzeuger haftet für die Schäden gem. Art. 65.1 nach der Inbetriebnahme des Kraftwerkes laut Raumordnungsgesetz.

Art. 67. Der Erzeuger legt dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB eine Kopie des gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ausgestellten Kraftwerks-Inbetriebsetzungsdokuments innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt vor.

Art. 68. Wenn eine Änderung der Anschlußbedingungen eintritt, verpflichtet sich der Erzeuger, den ÜNB oder den jeweiligen VNB innerhalb von 14 Tagen ab Änderungszeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen.

#### Abschnitt V.

Eigentumsgrenze bei elektrischen Anlagen

Art. 69. Die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen des ÜNB oder des jeweiligen VNB und jenen des Erzeugers wird bestimmt durch:

1. die Anschlußart und
2. die Art der Anschlußanlagen.

Art. 70. (1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Beim Anschluss einer elektrischen Leitung und anderer Ausrüstungen, Eigentum des Übertragungs- oder des entsprechenden Verteilerunternehmens an die Elektroanlage der Elektrozentrale, ist die Eigentumsgrenze:

1. der Anschlussort der Kabelendabschlüsse an die Einrichtung - bei einer Kabelelektroleitung;

2. die Anschlussklemmen der Leiter der Elektroleitung an die Übergangsisolatoren für den Durchgang durch die äußeren Wände der Einrichtung - bei einer elektrischen Freileitung und einer Inneneinrichtung;

3. die Anschlussklemmen der Leiter der Elektroleitung an die Anlagen der Einrichtung - bei einer elektrischen Freileitung und einer elektrischen Außeneinrichtung;

4. die der Einrichtungsgrenze am nächstgelegenen Klemmen, über die der Schienenleiter an sie angeschlossen wird - bei einem Schienenleiter.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008 r.) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Elektroleitung und andere Ausrüstungen, Eigentum des Erzeugers, an eine elektrische Einrichtung des Übertragungs- oder des entsprechende Verteilerunternehmens angeschlossen werden.

(3) Die Verrechnungsmesseinrichtung für el. Energie werden eingebaut in:

1. der elektrischen Anlage des Erzeugers neben oder an seiner Eigentumsgrenze – in den Fällen gem. Art. 70.1;

2. der elektrischen Anlage des ÜNB oder des jeweiligen VNB – in den Fällen gem. Art. 70.2.

(4) die Verrechnungsmesseinrichtung, die entsprechenden Strom- und Spannungswandler, die Tarifschalteinrichtungen und sonstigen Hilfsmittel werden von und auf Rechnung des ÜNB oder des jeweiligen VNB geliefert und sind dessen Eigentum.

(5) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Abs. 1 sind die Überspannungsschutzeinrichtungen Eigentum des Erzeugers und werden von ihm und auf seine Kosten geliefert, montiert und instand gehalten, wenn sie vor der Eigentumsgrenze aus der Richtung der Elektroleitung liegen.

(6) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Die Eigentumsgrenze zwischen den Elektroausrüstungen des entsprechenden Verteilerunternehmens und denen der Elektrozentrale für die Elektroenergieerzeugung aus EEQ, errichtet in einem Objekt eines Verbrauchers von Elektroenergie für den Haushaltsbedarf, sowie auch der Ort des Handelsmessmittels ist auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen entsprechend Art. 14, Abs 3 des Gesetzes über die erneuerbaren und alternativen Energiequellen und Biobrennstoffe festzulegen.

Art. 71. (1) Die elektrischen Anlagen der Kraftwerke werden vom Erzeuger errichtet und stehen in seinem Eigentum.

(2) Bei den Kraftwerken mit einer insgesamt installierten Generatorleistung ab einschließlich 100 MW werden die Hochspannungsanlagen zur Übertragung der elektrischen Energie zum Netzsystem vom ÜNB errichtet und stehen in dessen Eigentum.

(3) Art. 71.2 wird nicht angewendet, wenn das Kraftwerk zur Deckung der technologischen Bedürfnisse der Erzeugung errichtet wird.

(4) Die Erweiterung und Erneuerung des Stromübertragungs- und/oder Stromverteilungsnetzes, die mit dem Anschluß des Kraftwerkes verbunden sind, werden vom ÜNB oder dem jeweiligen VNB ausgeführt und stehen in deren Eigentum.

(5) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008 r.) Die Elektroleitungen und die anderen Ausrüstungen, über die der Anschluss der elektrischen Anlagen der Elektrozentrale an das Übertragungs- oder an das Verteilernetz erfolgt, sind vom Übertragungs- oder vom Verteilerunternehmen zu errichten und sind dessen Eigentum.

#### Abschnitt VI.

#### Stilllegung des Kraftwerksanschlusses

Art. 72. Der ÜNB oder der jeweilige VNB kann den Anschluß des Kraftwerkes stilllegen:

1. den in der Verordnung vorgesehenen Fällen;

2. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen, vorgesehen in den Verträgen entsprechend Art. 104 EG;

3. auf Anordnung zuständiger Behörden .

Art. 73. (1) Der ÜNB oder der jeweilige VNB haftet nicht für dem Kraftwerk verursachte Schäden oder entgangenen Gewinn im Falle von vorläufiger Stilllegung des Anschlusses ohne Vorankündigung, wenn:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Leuten und Anlagen verhindert werden muß;

2. es eine Störung im Netzsystem oder in den Anschlußanlagen gibt, die im Einflußbereich des ÜNB oder des jeweiligen VNB liegt;

3. wenn das Kraftwerkpersonal eine Anordnung des Netzbetriebsführers nicht befolgt.

(2) Der ÜNB oder der jeweilige VNB haftet nicht für verursachte Schäden oder entgangenen Gewinnen für das Kraftwerk im Falle einer vorläufigen Unterbrechung der Stromübertragung und Einhaltung einer 14-tägigen Vorankündigungsfrist bei:

1. Aufhebung der Lizenz für die Stromerzeugung;

2. Änderung der technischen Umstände, unter denen der Anschluß gemacht worden ist, wenn das die Zuverlässigkeit und Qualität der Stromversorgung der Verbraucher gefährdet;

3. geplanter Erneuerung, technischen Maßnahmen oder Instandsetzung von Anlagen der Stromübertragungs- oder Stromverteilungsgesellschaft;

4. vom Kraftwerk nicht erfüllten Vorschriften zur Behebung wesentlicher technischer Mängel der Kraftwerksanlagen oder mit Arbeitsschutz verbundene Vorschriften;

5. festgestellter Beschädigung oder anderer Wirkung auf die Verrechnungsmeßeinrichtungen ;

6. Ablehnung des Zugangs zur Ablesung und Kontrolle der Verrechnungsmeßeinrichtungen.

## Abschnitt VII.

### Technische Anforderungen an die Stromerzeuger für den Anschluss an das elektrische Netz

Art. 74. (1) Bei der Festlegung der Anschlußbedingungen gem. Art. 52 bestimmt der ÜNB oder der jeweilige VNB die technischen Forderungen, die für den Anschluß an das elektrische Netz zu erfüllen sind.

(2) Die technischen Anforderungen gem. Art. 74 1 betreffen die Systeme, Netze und Anlagen des Erzeugers, die zur Steuerung des Netzsystems beitragen, beeinflussen die Stromqualität und müssen netzverträglich sein.

(3) Die technischen Anforderungen werden so festgelegt, dass sie vom Auftraggeber im Projekt und im Bau berücksichtigt werden können.

(4) Die Anschlußbedingungen enthalten technische Anforderungen:

1. an die elektrischen Kraftwerksanlagen

2. an die elektrischen Generatoren und ihre Hilfssysteme;

3. an die Turbinensteuerung;

4. an die Steuerungssysteme der thermischen Blöcke;

5. an den Relaischutz und die Automatik;

6. die vom automatisierten System für Dispatchersteuerung des Netzsystems verlangt werden;

7. denen die Reservenquelle zur Deckung der eigenen Bedarfs des Kraftwerkes entsprechen muss;

8. an die Verrechnungsmeßeinrichtung.

9. (neu - GBl, Nr. 25 von 2008) für die Qualität der erzeugten Elektroenergie.

(6) (Neu - GBl, Nr. 25 von 2008) Zum Anschluss einer Elektrozentrale an ein Mittelspannungsverteilernetz wird zwingend gefordert, dass das Verteilernetz von einem Umspannwerk mit Transformatoren mit einer Spule "geschlossenes Dreieck" eingespeist wird.

(7) (Neu - GBl, Nr. 25 von 2008) Bei Elektrozentralen, die Elektroenergie aus EEQ erzeugen, müssen folgende technischen Anforderungen erfüllt sein:

1. Verwendung nur von Windgeneratoren mit veränderlicher Geschwindigkeit;

2. Fähigkeit zur Arbeit im Frequenzbereich von 47,5 bis 50,3 Hz;

3. Fähigkeit zur Arbeit im Spannungsbereich  $U = 0.8U$  bis  $U = 1.1U$  Nenn. am Anschlussort bei einer stufenlosen Spannungsänderung für die an das Übertragungsnetz Angeschlossenen;

4. Vorhandensein einer Gruppensteuerung entsprechend der Wirkleistung mit Möglichkeiten zur Einschränkung und stufenloser Veränderung der generierten Leistung entsprechend eines vorher eingegebenen Gradienten für Zentralen mit einer installierten Gesamtleistung über 15 MVA.

5. die an das Verteilernetz Angeschlossenen müssen eine störungsfreie Arbeit erlauben, wenn am Anschlussort:

a) Spannung für eine Zeit, kleiner als 0,15 s fehlt;

b) der Spannungswert für eine Zeit von kleiner als 0,7 s niedriger als 50% des Nennwertes ist;

c) die Spannung bis zu einem Wert von über 50% des Nennwertes verringert und in einer Zeit von kleiner als 1,5 s bis zu ihren Normalwerten wiederhergestellt wird;

(8) (Neu - GBl, Nr. 25 von 2008) Bei Elektrozentralen, die Elektroenergie aus EEQ erzeugen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen werden, wird auch die Abwesenheit einer automatischen Resynchronisierung gefordert.

(9) (Neu - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Anforderungen entsprechend Abs. 8 sind auch für Elektrozentralen anzulegen, welche Elektroenergie aus EEQ erzeugen, die an das Verteilernetz angeschlossen werden, wenn diese Forderung durch eine Instruktion des entsprechenden Verteilerunternehmens, abgestimmt mit dem Operator des Übertragungsnetzes, reglementiert ist.

Art. 75. (1) Der ÜNB oder der jeweilige VNB bestimmt und gibt dem Auftraggeber und/oder dem Erzeuger die Arbeitsabläufe und die Einstellungen der Steuer- und Regeleinrichtungen, der Netze zum Datenaustausch, der Schutzrelais und der Automatik auf dem Kraftwerksgebiet, die am sicheren, gefahrlosen und effizienten Funktionieren des Netzsystems beteiligt sind und es beeinflussen, vor.  
(2) Der Auftraggeber und/oder der Erzeuger verpflichtet sich, die Forderungen gem. Art. 75.1 einzuhalten.

Art. 76. (1) technische Information des Art. 51, Abs. 1, Punkt 3 enthält folgende wesentlichen Angaben:

1. Spannungshöhe;
2. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) eine Skizze des Terrains, vorgesehen für die Errichtung einer Elektroanlage entsprechend Art. 71;
3. geplante Stromerzeugung (monatlich, wöchentlich und täglich) bei voraussichtlicher Laständerung während der verschiedenen Zeitperioden.;
4. die bei geplanter oder störungsbedingter Unterbrechung beanspruchte el. Leistung (Wirk- und Blindleistung);
5. gesamte installierte Leistung, Leistung und Art der Energiequelle für die Energieblöcke.

(2) Je nach der Art der primären Energieträger enthält die Information gem. Art. 51.1, Punkt 3 auch folgende Angaben:

1 über Wasserkraftwerke:

- a) Charakteristik des oberen Speichers – minimales und maximales Niveau, minimales und maximales Wasservolumen (für WKW mit oberem Speicher);
- b) Charakteristik des unteren Speichers (Ausgleichbecken bei Pumpspeicherwerken) – minimales und maximales Niveau, minimales und maximales Volumen, Füllzeit bei verschiedenen Regimes und Anzahl der Aggregate (für WKW mit unterem Ausgleich);
- c) minimale und maximale Kapazität (für WKW am fließenden Wasser – ohne Regelvermögen, Trinkwasserleitungen, Bewässerungskanäle im meliorativen System);
- d) Nutzhöhe bzw. Gefälle;
- e) Durchflussmenge ;

2. über thermische Kraftwerke:

- a) Art und erwarteter Energieinhalt des benutzten Brennstoffes;
- b) Spezifischer Verbrauch der benutzten Art Brennstoff (nach Brennstoffarten);
- c) Kapazität der Lagerhaltung nach Brennstoffart;

3. über Gaskraftwerke:

- a) Gaslagerkapazität;
- b) Minimaler und maximaler Gasdruck für den Betrieb;
- c) Minimale und maximale Durchflußmenge;

4. über Windkraftwerke:

- a) minimale Windgeschwindigkeit, die für das Drehen des Aggregats notwendig ist;
- b) Charakteristik der Ausgangsleistung in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit;
- c) Minimale Windgeschwindigkeit beim Start des Drehens.
- d) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Möglichkeit zur Steuerung entsprechend der Wirk- und Blindenergie;
- e) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Bereich der Aufrechterhaltung des  $\cos$ ;
- f) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Typ der Windgeneratoren - synchrone, asynchrone, asynchrone mit gewickeltem Rotor u.a.;
- g) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Frequenzbereich der Arbeit mit minimalen Anforderungen - von 47,5 bis 50,3 Hz;
- h) (neu - GBl, Nr. 25 von 2008) Spannungsbereich, bei dem die Synchronität erhalten bleibt, mit minimalen Anforderungen an die Arbeitsdauer - Spannung von 0,8 bis 1,1 der Nennspannung am Anschlussort an das Übertragungsnetz und von 0,9 bis 1,1 für den Anschluss an die Elektroverteilernetze;
- i) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) zulässige Havariearbeitsregime und deren Dauer - verringerte Spannung, verringerte Frequenz, Unsymmetrie;
- j) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Multiplizität eines Kurzschlussstromschlages zum Nennstrom ( $I_k/I_n$ );
- k) (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Multiplizität des Einschaltstroms zum Nennstrom ( $I_{esch}/I_n$ );

- m) (neu - GBl, Nr. 25 von 2008) verbrauchte Elektroleistung bei stillstehenden Generatoren.
- (3) Für Gaskraftwerke mit kombiniertem Zyklus wird gesondert die Information über den Gas- und Thermoteil gem. den Anforderungen an die entsprechenden Kraftwerke gem. Art. 76.1 vorgelegt.
- (4) Für Kraftwerke mit anderen nichtkonventionellen Energiequellen werden Angaben vorgelegt, die für die entsprechende Energiequelle spezifisch sind.
- (5) Die Information gem. Art. 51.1, Punkt 3 umfasst auch folgende technische Projektangaben für die wesentlichen Anlagen:
1. Generatoren – Nennwerte, P/Q-Diagramm, wichtige dynamische Parameter;
  2. wichtige Angaben für das Erregersystem, den automatischen Erreger und den Stabilisator, für die Turbinen und ihre Regelungen;
  3. Aufwärts- und Blocktransformatoren – Nennleistung, Nennspannung, Kurzschlußspannung;
  4. Beschreibung der Blindleistungskompensation für die Kraftwerke mit Asynchrongenerator;
  5. Beschreibung des Eigenbedarfs

Art. 77. (1) Vor der Netzparallelschaltung des Kraftwerkes werden vom ÜNB oder dem jeweiligen VNB folgende wichtigen Angaben vorgelegt:

1. Bestätigung oder Aktualisierung der Angaben gem. Art. 76;
2. ausführliche technische Angaben vom Hersteller der Generatoren (elektrische Nennwerte, Reaktanzen, Zeitkonstanten, Standfestigkeit);
3. Betriebsangaben für die Netztransformatoren – Nennleistung, Nennspannung, Kurzschlußspannung.

(2) Vor der Netzparallelschaltung des Kraftwerkes werden folgende Angaben für die primären Energieträger und Turbinen vorgelegt:

1. für Wasserkraftwerke:
  - a) minimale Wirkleistung und Durchflußmenge gem. Betriebskennwerten für den kavitationslosen Betrieb der hydraulischen Anlagen;
  - b) minimale Startzeit für die Netzparallelschaltung des Generators;
  - c) Drehzahl der Turbine;
  - d) Minimaler und maximaler Leistungsgradient der Turbine – MW/min;
- 2 für thermische Kraftwerke:
  - a) Beschreibung des Schemas des technologischen Vorgangs zur Vorbereitung des Dampfes, Blockschema, Parameter;
  - b) Minimale Zeit für Netzparallelschaltung vom kalten, warmen und heißen Zustand;
  - c) Minimaler und maximaler Leistungsgradient der Turbine – MW/min;
3. für Gaskraftwerke:
  - a) minimale Zeit für den Start des Aggregates und Netzparallelschaltung;
  - b) Minimaler und maximaler Leistungsgradient der Turbine – MW/min;
4. Für Gaskraftwerke mit kombiniertem Zyklus wird gesondert die Information über den Gas- und Thermoteil gemäß den Anforderungen an die entsprechenden Kraftwerke laut Punkt 1-3 vorgelegt;
5. Für Kraftwerke, die andere nichtkonventionelle Energiequellen gebrauchen, werden vor der Netzparallelschaltung Angaben vorgelegt, die spezifisch für die entsprechende Energiequelle sind.

(3) Vor der Netzparallelschaltung des Kraftwerkes werden für die wesentlichen elektrischen und Energieanlagen folgende Daten vorgelegt:

1. für das Erregersystem und die automatische Erregungsregelung:
  - a) Hersteller, Prinzipschema des Erregungssystems und des Erregungsreglers, einschließlich eventuell vorhandene Reserveeinrichtungen;
  - b) Blockschema des Erregerregler, einschl. Bereich der Parameteränderung nach dem Blockschema;
  - c) Blockschaltung des Systemstabilisators und Bereich der Parameteränderung;
2. für das System zur Regulierung der Turbine:
  - a) Hersteller und Blockschema des Regulierungssystems, einschl. Ausmaß der Änderung der Regulierungsparameter;
  - b) Totzeit des Reglers nach Frequenz, Möglichkeit für Änderung der Unempfindlichkeit;
  - c) Statik der Regelung nach Frequenz, Möglichkeit für Änderung der Statik;
3. Angaben für den eigenen Bedarf der Blöcke und für die größten Motoren und sonstige große Verbraucher, die über den Eigenbedarf versorgt werden;
4. technische Betriebsangaben für die primären Anlagen – Netztransformatoren, Schalter, Meßwandler;
5. Einpoliges Schaltbild des Kraftwerkes, wo die Anschlußstellen der wesentlichen Ausrüstung und der primären Anlagen bezeichnet werden;

6. Blockschema der Organisation des Relaischutzes im Bereich des Kraftwerkes – Wirkungsweise, Anschluß an die Meßwandler, Typ und Hersteller der einzelnen Arten Relaischutz;
7. Angaben für die im Projekt vorgesehenen Einstellungen des Relaischutzes im Bereich des Kraftwerkes in primären Werten – Impedanz, Strom, Spannung, Zeitverzögerung;
8. Betriebsangaben über die Verbindung des Kraftwerks mit dem automatisierten System der Dispatcherverwaltung, Montageschemen und Dokument, das die Genehmigung für die verwendeten Frequenzen bestätigt.

Art. 78. Im Laufe des regelmäßigen Betriebes legen die angeschlossenen Stromerzeuger dem ÜNB oder dem jeweiligen VNB eine aktualisierte Information vor, wenn eine Änderung in den technischen Angaben gem. Art. 76 und 77 geplant werden oder eingetreten sind, nicht später als:

1. einen Monat vor der Umsetzung des Änderungsplans;
2. drei Tage nach Eintritt der Änderung infolge einer Störung oder Reparatur.

Teil IV.

## ANSCHLUß VON OBJEKTEN DER STROMVERTEILUNGSUNTERNEHMEN AN DAS ÜBERTRAGUNGSNETZ

Kapitel V.

### ANSCHLUßORDNUNG

Abschnitt I

#### Antrag auf Anschlußprüfung

Art. 79. (1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Angeschlossene Objekte der Verteilerunternehmen entsprechend Art. 116, Abs 2 des EG im Sinne dieser Anordnung sind:

1. eine Hoch- und Mittelspannungsverteileranlage, die kein Element des Elektroübertragungsnetzes im Sinne des § 1, Pkt. 20 der Zusatzbestimmungen des EG ist, angeschlossen an ein Element des Übertragungsnetzes über eine/- Hochspannungsanschlussleitung/-leitungen;
2. eine Mittelspannungsverteileranlage, Eigentum des Verteilerunternehmens, angeschlossen an eine Mittelspannungselektroanlage, Eigentum des Übertragungsunternehmens, über eine/- Mittelspannungsanschlussleitung/-leitungen, Eigentum des Verteilerunternehmens.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Zur Untersuchung der Bedingungen und der Art und Weise des Anschlusses eines Objektes des Verteilerunternehmens an das Übertragungsnetz reicht das Verteilerunternehmen bei dem Übertragungsunternehmen einen schriftlichen Antrag ein bei:

1. Errichtung eines neuen Objektes;
2. Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Objektes, angeschlossen an eine Mittelspannungselektroanlage, Eigentum des Übertragungsunternehmens.

(3) Die Bezahlung der Erhebung erfolgt auf Basis der Preisliste des ÜNB.

(4) Werden an das auch Stromerzeugungsanlagen im Netzparallelbetrieb angeschlossen, sind außer dem Antrag gem Art. 79.1 auch noch die in Teil III genannten Dokumente einzureichen.

Art. 80.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Art. 79, Abs 2 sind anzugeben:

1. Standort (Adresse) und Bestimmungszweck des Objektes;
2. Spannungsniveau am Anschlussort;
3. Zur Verfügung gestellte Leistung;
4. Anschlussleistung;
5. Technische Parameter und Schemata des anzuschließenden Objektes;
6. Anzahl der unabhängigen Elektroenergiequellen an das angeschlossene Objekt;
7. Termine für die Inbetriebnahme des Objektes.

(2) Der VNB kann auch weitere Kennwerte des anzuschließenden Objekts angeben, die er zur Durchführung der Erhebung der Anschlussbedingungen als wichtig ansieht.

(3) Zur Durchführung der Erhebung kann der VNB zusätzliche Information über die Kennwerte des anzuschließenden Objekts verbunden mit den Regeln zur Steuerung der Elektroenergiesysteme gemäß Art. 83 des EG, verlangen.

(4) Die bereitzustellende Leistung wird für das gesamte Objekt, einschließlich der etappenweise Inbetriebnahme einzelner Teile des anzuschließenden Objekts angegeben.

## Abschnitt II Anschlussbedingungen

Art. 81. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Das Übertragungsunternehmen untersucht und legt die Bedingungen für den Anschluss in den Fällen entsprechend Art. 79, Abs 1, Pkt.1 und entsprechend Art. 79, Abs 1, Pkt.2 fest, wenn der Anschluss an ein bestehendes Elektromesswerk Hochspannung in Mittelspannung, Eigentum des Übertragungsunternehmens, die Erhöhung der Anschlussleistung der selben und einen Austausch der Anschlussausrüstungen erfordert.

(2) Mit Ausnahme der Fälle entsprechend Abs. 1, werden die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Übertragungs- und dem entsprechenden Verteilerunternehmen mit einem Vertrag über die Realisierung der Investitionstätigkeiten geregelt, die mit der Entwicklung des/der entsprechenden Netzes/Netze verbunden sind.

(3) Das Übertragungsunternehmen erstellt für jedes entsprechend Abs.1 angeschlossene Objekt ein Dossier, in dem alle Dokumente für den Anschluss aufzubewahren sind.

Art. 82. (1) Die Anschlußbedingungen werden wie folgt festgelegt gemäß:

1. Anforderungen des EG, den Verordnungen und den Regeln gem. Art. 83, Absatz 1 des EG ;
2. der im Antrag gem. Art. 79 gelieferten Information einschließlich geographische Lage des Objekts
3. den Ergebnissen der durchgeführten Erhebung der technischen Möglichkeiten und der Anschlußart an das Übertragungsnetz.

(2) (Annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).

(3) (Annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).

(4) (Annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).

Art. 83. (1) Die Anschlußbedingungen enthalten Information über die Anschlußanlagen und die technischen Anforderungen des ÜNB hinsichtlich der elektrischen Anlagen des Objekts des VNB über:

1. die bereitzustellende Leistung;
2. die Nennspannung des Stromnetzes, an das das Objekt anzuschliessen ist;
3. die Anschlußpunkt und Anschlußart im vorhandenen Übertragungsnetz;
4. die Erweiterung und/oder die Erhöhung der Übertragungsmöglichkeiten und der Transformatorleistungen des vorhandenen Stromnetzes;
5. die Servitutzone der Anlagen – Ausmaß und Arten von Servitutrechten;
6. (annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).
7. die Anschlußgruppen und die Erdungsweise der Sternpunkte der Leistungstransformatoren;
8. die meßtechnischen Kennwerte der Strom- und Spannungswandler zur Verrechnungsmessung; die Umschalter;
9. (Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Schaltapparate auf der Hochspannungsseite;
10. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) die Relaischutz und Automateinrichtungen auf der Hochspannungsseite und die Empfehlungen zu deren Einstellung;
11. (annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).
12. die Maßnahmen zum Überspannungsschutz;
13. die Fernsteuerungsanlagen;
14. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) die Mittel zur Verbindung mit dem Elektroenergiesystemoperator;
15. die Anzahl, die Art und den Einbauort der Verrechnungsmesseinrichtung.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Anschlussbedingungen sind auch die Anforderungen an die Anschlussausrüstungen der Objekte aufzunehmen.

(3) In den Anschlußbedingungen wird auch Folgendes festgelegt:

1. die Verpflichtungen der Parteien zur Errichtung des Anschlusses;
2. der endgültige Termin zur Errichtung des Anschlusses;
3. die Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich der Übertragung von Sachrechten auf dem Grundstück und/oder die Sicherung von Servitutrechten auf Grundstücken Dritter.

(4) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungsunternehmen bietet eine Spannungsniveau an, an das das Objekt angeschlossen wird, in Abhängigkeit von:

1. der Höhe der anzuschließenden Leistung;
2. dem Zweck des Objekts;
3. der Übertragungskapazität des vorhandenen Übertragungsnetzes; und
4. (annulliert - GBl, Nr. 25 von 2008).

(5) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Anschlussbedingungen legt das Übertragungsunternehmen den Wert des Anschlusspreises auf der Basis der unmittelbaren Kosten bei einem optimalen Anschlussschema in Übereinstimmung mit der Verordnung zur Preisregulierung bei Elektroenergie fest.

Art. 84. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Wenn die Untersuchung feststellt, dass das angeschlossene Objekt und/oder Anschlussausrüstung bestehende Elektroausrüstungen betrifft, erfolgt deren Umsetzung durch und zu Lasten des Verteilerunternehmens nach Genehmigung der entsprechend der Ordnung des ZUT/RPG mit dem Übertragungsunternehmen abgestimmten Projekten, wenn die betroffenen Ausrüstungen:

1. zum Übertragungsnetz gehören, oder
2. die Elektroausrüstungen zum Anschluss von Objekten von Elektroenergiezeugern oder -verbrauchern sind, Eigentum einer dritten Person, und nach der Ordnung des ZUT/RPG errichtet wurden.

(2) Das Übertragungsunternehmen gibt die Anforderungen entsprechend Abs. 1 im Standpunkt zu den Anschlussbedingungen an.

(3) Das Übertragungsunternehmen kann unentgeltlich Teile des angeschlossenen Objektes zur Montage, Instandhaltung und den Betrieb der Messmittel und Hilfsnetze zur Kommunikation und Steuerung benutzen, die mit der Übertragung und Messung der Elektroenergie verbunden sind.

Art. 85.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungsunternehmen kann es, bei einer technische Unmöglichkeit den Anschluss in der für die Inbetriebnahme der Zentrale beantragten Frist zu realisieren, ablehnen, das Objekt völlig oder teilweise an das Übertragungsnetz unter den beantragten Bedingungen anzuschließen,

(2) In den Fällen gem. Art. 85.1 bestimmt der ÜNB die Frist zur Beseitigung der Ursachen und zur Sicherung der Bedingungen zum Anschluß des Objekts entsprechend den Plänen zur Netzentwicklung und den Verträgen mit den anderen VNB und den Verbrauchern.

(3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008 r.) Das Verteilerunternehmen kann gegen die Ablehnung vor der DKEWR unter den Bedingungen und der Ordnung des Art. 22 des EG Einspruch erheben.

### Abschnitt III.

#### Vorschriften zum Abschluss eines Anschlussvertrags

Art. 86. (1) (Änd. und Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungsunternehmen erstellt und schlägt dem Verteilerunternehmen einen Entwurf eines Vorvertrages für die Anschlussbedingungen in einer Frist von 40 Tagen vor, gerechnet ab dem Datum des Eingangs des Antrages zur Untersuchung.

(2) Bei komplizierteren Anschlußfällen kann die Frist in Absatz 1 im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(3) (Annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).

Art. 87. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Bei Nichterzielung einer Übereinkunft über den vorgeschlagen Entwurf eines Vorvertrages kann das Verteilerunternehmen gegen die vorgeschlagenen Anschlussbedingungen unter den Bedingungen und der Ordnung des Art. 22 des EG Einspruch erheben.

Art. 88 (1) Der VNB überreicht dem ÜNB einen schriftlichen Antrag auf Abschluß eines Anschlußvertrags und legt folgende Unterlagen bei:

1. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Bestätigung des aktuellen Zustandes entsprechend dem Handelsregistrierung und einheitlichen Identifikationskode laut Handelsregister oder laut des Registers BULSTAT;
2. Notariell beglaubigte Vollmacht der zur Vertretung des Unternehmens ermächtigten Person
3. Baugenehmigung für das Objekt;
4. Genehmigtes Investitionsprojekt – Teil „Architektur“ und Teil „Elektrische Anlagen und Installationen“ (die Errichtung der Anschlußanlagen und die Einbauweise sowie der Zutritt zu diesen unter Berücksichtigung des Anschlußkonzepts);

5. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Information über die Anzahl, den Standort, die Schaltschemata und die technischen Parameter der Objekte der Elektroenergieerzeuger, die an das Objekt angeschlossen sind.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Im Antrag entsprechend Art. 1 kann das Verteilerunternehmen Veränderungen der Bedingungen vorschlagen, die im Vorvertrag für den Anschluss entsprechend Art. 86 aufgezeigt werden. 86.

(3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Wenn das Verteilerunternehmen nicht Eigentümer des Grundstücks ist, in dem das Objekt für den Anschluss gelegen ist, hat es eine notariell beglaubigte Zustimmung des Grundstückseigentümers zu den im Vorvertrag entsprechend Art. 86 festgelegten Bedingungen, die Art und Weise des Anschlusses und der Servitutzonen für die Ausrüstungen vorzulegen.

Art. 89 1) Der ÜNB koordiniert die nach Art. 88, Abs. 1, Punkt 4 eingereichten Teile des Investitionsprojekts, erstellt einen Anschlußvertrag und sendet eine schriftliche Einladung zum Vertragsabschluß innerhalb einer einmonatigen Frist seit der Einreichung des Antrags und der Unterlagen nach Art. 88.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Wenn die Prozedur für den Abschluss eines Anschlussvertrages in einer Frist von zwei Jahren ab Abschluss des Vorvertrages über die Anschlussbedingungen des Objektes nicht begonnen hat, ist ein neuer Antrag zur Untersuchung des Anschlusses des Objektes. einzureichen,

#### Abschnitt IV.

Anschlußvertrag für ein Objekt des VNB

Art. 90. (1) Mit dem Anschlußvertrag wird Folgendes festgesetzt:

die Rechte und die Pflichten des ÜNB und des VNB;

die zum Anschluß des Objekts an das Übertragungsnetz notwendigen Bedingungen.

(2) Der Anschlußvertrag berücksichtigt die Interessen beider Parteien und die tatsächlich vorhandenen technischen Möglichkeiten des Übertragungsnetzes je nach dem Standort des Objekts zum Zeitpunkt seines Abschlusses.

Art. 91.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Der Anschlussvertrag kann bei der Errichtung der Anschlussausrüstung Etappen hinsichtlich der zur Verfügung gestellten und angeschlossenen Leistung vorsehen.

(2) (Änd. und Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Im Vertrag entsprechend Art. 1 ist der Preis für jede Etappe festzulegen, der den unmittelbaren Kosten für die Absicherung der zur Verfügung gestellten und angeschlossenen Leistung entspricht.

(3) Alle Demontearbeiten an den Anlagen während der einzelnen Etappe werden vom Anlageeigentümer ausgeführt und gehen auf Rechnung jenes Vertragspartners, der die etappenweise Errichtung beantragt hat.

Art. 92. (1) In den Vertrag sind folgende Klauseln aufzunehmen:

1. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Art und technische Parameter der Elektroanlagen und -ausrüstungen entsprechend Art. 83, Abs 1 in Übereinstimmung mit dem Vorvertrag für die Anschlussbedingungen entsprechend Art. 86, Abs 1 und die abgestimmten Projekte;

2. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) die zur Verfügung gestellte Leistung, welche das Verteilerunternehmen am Anschlussort, differenziert nach Kategorien der Elektroenergiequalität, abzusichern hat;

3. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) die Anschlussleistung, für welche die Anschlussausrüstung ausgelegt ist, differenziert nach Kategorien der Elektroenergiequalität;

4. Spannungsniveau am Anschlussort;

5. die Art, die technische Parameter, Anzahl und Einbauort der Verrechnungsmesseinrichtung, der entsprechenden Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen, sowie die Tarife zur Strommessung;

6. die Eigentumsgrenzen der elektrischen Anlagen;

7. die technischen Mittel, das Regime und die Steuerung der Lasten;

8. die technischen Fernwirkeinrichtungen des VNB;

9. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) die technischen Parameter der Objekte der Elektroenergieerzeuger, die an das Objekt angeschlossen sind.

10. (annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).

11. die Fristen und Etappen zur Errichtung und Inbetriebnahme mit Genehmigung zur Nutzung der Anschlußanlagen;
  12. die Fristen und Etappen zur Errichtung und Inbetriebnahme mit Genehmigung zur Nutzung der anzuschliessenden Objekte;
  13. die Bedingungen zur Änderung der vereinbarten Leistungen während der Vertragsdauer;
  14. die finanziellen Wechselbeziehungen zwischen den Parteien;
  15. (annulliert - GBl, Nr. 25 von 2008).
  16. den Preis zum Anschluß des Objekts an das Übertragungsnetz;
  17. die beiderseitigen Verpflichtungen, die Anlagen der jeweilig anderen Partei zu schützen und zu diesen Anlagen Zutritt zu gewähren;
  18. die Bedingungen und die Reihenfolge der Änderung und Ergänzung des Vertrags;
  19. die Vertragsstrafen;
  20. die Möglichkeiten und die Folgen bei Rechtsnachfolge.
- (2) Die Projektunterlagen für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen (Abs. 1, Punkt 1) stellen einen untrennbaren Teil des Vertrags dar.

Art. 93. Der Anschlußvertrag wird nach Vorlage eines Dokumentes über Inbetriebnahme gem. Raumordnungsgesetz gekündigt, wenn im Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist.

#### Abschnitt V.

#### Projektierung und Errichtung der Anschlußanlagen

- Art. 94. (1) Nach Vertragsabschluß erstellt und koordiniert der ÜNB die Projektunterlagen zur Errichtung der Anschlußanlagen auf eigene Rechnung.
- (2) Der ÜNB koordiniert die Arbeitsprojekte nach Abs. 1 mit dem VNB hinsichtlich:
1. des Anschlußpunktes;
  2. Lage und Art der Anlagen im Bereich des Objekts und der damit verbundenen Servitutzzonen;
  3. der Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen;
  4. der Errichtungsetappen und -Fristen.
- (3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Das Übertragungsunternehmen beginnt die Errichtung der Anschlussausrüstung nach Einräumung des Servituttrechtes durch den Grundstückseigentümer.
- (4) Der ÜNB errichtet die Anschlußanlagen auf eigene Kosten innerhalb der vereinbarten Fristen und Etappen und gewährleistet ihre Inbetriebnahme gemäß dem Raumordnungsgesetz.
- (5) Der VNB kann mit Zustimmung des ÜNB die Verpflichtung zur Durchführung von bestimmten Bau- und Montagearbeiten übernehmen. Der ÜNB trägt die übernommene Verpflichtung in die Arbeitspläne und in den Vertrag ein.
- (6) Bei Objekten mit spezifischen Charakteristiken oder Fristen zur Inbetriebnahme können die Anschlußanlagen vom VNB mit der Zustimmung des ÜNB errichtet werden.
- (7) In den in Art. 94.6 vorgesehenen Fällen kontrolliert der ÜNB die Ausführung der Bau- und Montagearbeiten entsprechend dem Projektplan und den technischen Spezifikationen gemäß den Bestimmungen des Anschlußvertrags.
- (8) Das Eigentum an den errichteten Anschlußanlagen gem. Abs. 5 und 6 wird dem ÜNB gegen Abgeltung der gegenseitig anerkannten Kosten übertragen.
- (9) Die Anschlußanlagen können etappenweise errichtet werden, für einzelne Teile des Objekts gem. den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes.
- (10) (Annul. - GBl, Nr. 25 von 2008)
- (11) Das ÜNB verpflichtet sich, zusätzliche Information zur Sicherung der technischen Kompatibilität des anzuschließenden Objekts mit dem Übertragungsnetz gemäß Art. 83.1 des EG zu liefern, wie auch über:
1. den Kurzschluß- bzw. Erdschlußstrom am Anschlußpunkt;
  2. die Anforderungen an Schutzrelais und Automaten;
  3. die Erdungsart.
- (12) (Annul. - GBl, Nr. 25 von 2008).

Art. 95. (1) Für den Anschluß eines VNB-Objekts zahlt der VNB einen Anschlußpreis gemäß der Strompreisverordnung. Die Zahlungsart und die Zahlungsfristen werden im Anschlußvertrag festgelegt.

(2) Wenn die Anschlußanlagen gemäß Art. 94.5 und .6 errichtet werden, ist der Anschlußpreis und die gegenseitig anerkannten Ausgaben für diese Anlagen entsprechend dem Anschlußvertrag ausgeglichen.

## Abschnitt VI.

### Anschluß eines VNB-Objekts an das Übertragungsnetz

Art. 96. (1) Die Unterspannungsetzung der elektrischen Anlagen zum Anschluß eines VNB-Objekts an das Übertragungsnetz erfolgt bis zur Eigentumsgrenze ausschließlich durch das ÜNB bzw. durch von ihm ermächtigten Personen innerhalb von 7 Tagen nach Abschluß aller Verträge zwischen dem ÜNB und dem VNB und bei Vorliegen von:

1. von einem Dokument über die Inbetriebnahme der Anschlußanlagen gem. Raumordnungsgesetz;
2. von einem Dokument über die Inbetriebnahme des Objekts gem. Raumordnungsgesetz.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen der Durchführung einer 72-Stundenprobefahrt von Maschinen und Ausrüstungen im Objekt, werden die elektrischen Anschlussausrüstungen nach einem schriftlichen Antrag des Auftraggebers des Objektes oder der von ihm bevollmächtigten Person, welche die Bauaufsicht entsprechend der Ordnung des ZUT/RPG ausführt, unter Spannung gesetzt.

Art. 97. Falls die Anschlußanlagen gemäß Art. 94. 5 und 6 errichtet worden sind, werden sie nach Abschluß eines Vertrags (Verträge) zwischen dem VNB und dem ÜNB über Eigentumsübertragung der Anlagen, das Eigentumsrecht oder Baurecht auf dem jeweiligen Teil des Grundstücks und Einräumung von Servitutrechten, unter Spannung gesetzt.

Art. 98. Vor der Unterspannungsetzung der elektrischen Hochspannungsanlagen überreicht der VNB dem ÜNB folgende Unterlagen:

1. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) die Einlinienschnittpläne der Elektrohochspannungsanlagen ;
2. das techn. Datenblatt des Erzeugers über die primären Anschlußanlagen;
3. die Beschreibung und Angaben über die automatischen Regelungen (nach Spannung, Blindleistung, usw.);
4. (Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Beschreibung und Einstellungen der verwendeten automatischen Einrichtungen für die Hochspannungsausrüstungen;
5. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) das Blockschema der Organisation des Relaischutzes auf der Hochspannungsseite;
6. Angaben über die Einstellungen des Schutzrelais mit primären Größen;
7. Angaben und Anschlußschemata des Objekts an das automatisierte System für Dispatchersteuerung;
8. (annulliert - GBl, Nr. 25 von 2008).

Art. 99. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Das Verteilerunternehmen setzt seine Installationen hinter der Eigentumsgrenze unter Einhaltung der technischen Anforderungen an die Sicherheit, die Qualität der Elektroenergie und die Sicherheit unter Spannung.

(2) Die Übertragung der Elektroenergie zum angeschlossenen Objekt des Verteilerunternehmens beginnt im Moment seiner Unterspannungsetzung.

(3) Das Verteilerunternehmen trägt die Verantwortung für Schäden, die dem Übertragungsunternehmen wegen einer Unzulänglichkeit oder Nichtabsicherung ihrer eigenen Elektroanlagen und -ausrüstungen bei deren Unterspannungsetzung entsprechend Abs.1 zugefügt werden.

Art. 100. (1) Der ÜNB kann die eigenen Anlagen, über welche die Anlagen des VNB angeschlossen wurden, zum Anschluß anderer Verbraucher verwenden, falls die vereinbarten Leistungen nicht geschmälert werden.

(2) Der ÜNB kann das Hochspannungsnetz im Bereich des Objekts durch Errichtung neuer Netzteile aus Anlagen, die Eigentum eines VNB sind, auf eigene Kosten zu den in den Anschlußverträgen vereinbarten Bedingungen erweitern.

## Abschnitt VII.

### Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen

Art. 101. Die Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen des ÜNB- und des entsprechenden VNB wird durch folgende Merkmale bestimmt:

1. Die Anschlußart;
2. Die Art der Anschlußanlagen.

Art. 102. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) (1) Beim Anschluss einer elektrischen Anlage des Verteilerunternehmens über eine Elektroleitung, Eigentum des Übertragungsunternehmens, ist die Eigentumsgrenze:

1. der Anschlussort der Kabelendabschlüsse an die Einrichtung des Verteilerunternehmens - bei einer Kabelelektroleitung;
2. die Anschlussklemmen der Leiter der Elektroleitung an die Übergangsisolatoren für den Durchgang durch die äußeren Wände der Einrichtung des Verteilerunternehmens - bei einer elektrischen Freileitung und einer Inneneinrichtung des Verteilerunternehmens;

3. die Anschlussklemmen der Leiter der Elektroleitung an die Anlagen der Einrichtung des Verteilerunternehmens - bei einer elektrischen Freileitung und einer elektrischen Außeneinrichtung des Verteilerunternehmens;

(2) Absatz 1 ist auch anzulegen, wenn die Elektroeinrichtung des Verteilerunternehmens an eine Elektroeinrichtung des Übertragungsunternehmens über eine Elektroleitung angeschlossen wird, die Eigentum des Verteilerunternehmens ist.

Art. 103.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Art. 102, Abs 1 sind die Handelsmessmittel für Elektroenergie und -leistung, darunter Strom- und Spannungsmesstransformatoren, welche die Tarife steuern und die Hilfseinrichtungen für die Handelsmessung von und zu Lasten des Übertragungsunternehmens zu liefern und Instand zu halten und sind dessen Eigentum.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Art. 102, Abs 1 sind die Überspannungsschutzeinrichtungen Eigentum des Verteilerunternehmens und werden von ihm und auf seine Kosten geliefert, montiert und Instand gehalten, wenn sie vor der Eigentumsgrenze aus der Richtung der Elektroleitung liegen.

(3) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Art. 102, Abs 2, wenn die Einrichtung des Verteilerunternehmens für Mittelspannung ist, sind die Handelsmessmittel für die Elektroenergie und -leistung an den Transformatorausgängen der gleichen Einrichtung zu montieren.

Art. 104.(1) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Ausrüstungen des Verteilerunternehmens, über die Elektroenergie vor deren Messung verläuft, sowie auch die Einrichtungen entsprechend Art. 103, Abs 1 und die Elektrischen Kreise zwischen ihnen sind gegen unberechtigten Zutritt zu schützen.

(2) Die Verrechnungsmeßeinrichtungen und die Tarifsteuereinrichtungen gem. Art. 103.1 werden so installiert, daß dem VNB der Zugang zwecks Kontrolle der Meßwerte möglich ist.

## Kapitel VI.

### ELEKTRISCHE LEISTUNGEN

#### Abschnitt I

#### Festlegung der elektrischen Leistungen

Art. 105. (1) Die bereitgestellte Leistung ist vom VNB im Antrag gem. Art. 79 angegeben auf der Basis der Maximalbelastung innerhalb mehr als einer Stunde.

(2) (Erg. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die zu Verfügung gestellte Leistung und das Spannungsniveau am Anschlussort bestimmen die technischen Parameter, nach denen die Auswahl der Handelsmessmittel erfolgt.

(3) Das Niveau der Nennspannung der bereitgestellten Leistung ist auf Vorschlag des VNB zu vereinbaren.

Art. 106. (1) Die Anschlußleistung bestimmt die technischen Mindestparameter, nach denen die Anschlußanlagen zu projektieren und zu errichten sind.

(2) Die Anschlußleistung ist vom ÜNB innerhalb 110 bis 130 % der bereitgestellten Leistung festzulegen, indem eine Reserve zwecks Erhöhung der abgegebenen Leistung in einer zukünftigen Periode gesichert wird.

(3) Das Spannungsniveau und der Leistungsfaktor der Anschlußleistung dürfen sich von jenen der bereitgestellten Leistung nicht unterscheiden.

(4) Für die Objekte des VNB mit beantragter bereitzustellender Leistung laut Art. 105, höher als 40 MW, ist die Anschlußleistung vom VNB in Übereinstimmung mit dem ÜNB festzulegen.

(5) In den Fällen des Art. 106.4 sind die Einschränkungen des Art. 106.3 nicht anzuwenden.

## Abschnitt II

Kontrolle über die elektrischen Leistungen

Art. 107. (1) 1 Die Kontrolle der elektrischen Leistungen erfolgt über die Verrechnungsmeßeinrichtungen registrierten Werte.

(2) Als maximale monatliche Wirkleistung gilt die höchste stündliche Durchschnittsleistung, die innerhalb eines Monats gemessen wurde.

## Abschnitt III

Änderung der vereinbarten elektrischen Leistungen

Art. 108. (1) Die bereitzustellende und anzuschliessende Leistung darf innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erhöht oder verringert werden.

(2) In den Fällen gem. Art. 108.1 soll der VNB einen neuen Antrag beim ÜNB gem. den Bestimmungen des Kapitels fünf einreichen.

(3) Die durchgeführten, wegen Änderungen nicht mehr benötigten Planungs- und Bauarbeiten gem. Art. 108.1, gehen zu Lasten des VNB.

Art. 109. Nach der Errichtung der Anschlußanlagen darf die vereinbarte bereitzustellende und anzuschließende Leistung auf Wunsch des VNB reduziert werden nach Zahlung des Anschlußpreises entsprechend den ursprünglich vereinbarten Leistungen.

Art. 110. (1) Nach Errichtung der Anschlußanlagen darf die vereinbarte bereitgestellte Leistung bis zur Höhe der Anschlußleistung auf Wunsch des VNB erhöht werden. Der VNB schuldet keine neue Preiszahlung für den Anschluß der erhöhten Leistung.

(2) Falls die monatliche maximal übertragene Wirkleistung innerhalb zwei aufeinander folgender Monate höher als die vereinbarte bereitgestellte Leistung ist und der VNB keine Erhöhung beantragt hat, ist ab dem folgendem Monat die höhere der beiden monatlichen übertragenen Maximalleistungen anzunehmen, aber nicht höher als die Anschlußleistung. Die Änderung ist in einem Vertrag zwischen dem ÜNB und dem VNB festzulegen.

(3) In den Fällen des Art. 110.1 und Art. 110.2 sind die Verrechnungsmeßeinrichtungen durch das und zu Lasten des ÜNB auszutauschen.

Art. 111. (1) Die bereitgestellte Leistung darf über die vereinbarte Anschlußleistung hinaus nach vorläufiger schriftlicher Zustimmung seitens des ÜNB und Änderung des Vertrags gem. Art. 100.2 zwischen dem ÜNB und VNB erhöht werden unter der Bedingung daß:

1. die technischen Parameter der Anschlußanlagen und des Übertragungsnetzes es ermöglichen  
2. die Erhöhung weder zu Störungen noch zur Verringerung der Versorgungssicherheit anderer Verbraucher führt

3. die Erhöhung nicht zu störenden Rückwirkungen in den Anlagen des ÜNB oder Dritter führt.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) In den Fällen entsprechend Abs. 1 zahlt das Verteilerunternehmen den Preis in Höhe der hervorgerufenen Kosten entsprechend der Verordnung zur Preisregulierung bei Elektroenergie zu.

(3) Wenn in den Fällen gem Art.111.1 der Austausch der Verrechnungsmeßeinrichtungen erforderlich ist, erfolgt dieser durch und auf Kosten des ÜNB.

(4) Der VNB reicht einen schriftlichen Antrag gem. den Bestimmungen des Art. 79 ein, wenn:

1. die Bedingungen des Art. 111.1 nicht erfüllt sind

2. die Planung und die Errichtung neuer Anschlußanlagen zur Erhöhung der vereinbarten bereitzustellenden und anzuschliessenden Leistung erforderlich ist.

#### Abschnitt IV

#### Abbrechen des Anschlusses und der Übertragung der Elektroenergie

Art. 112. (1) Der ÜNB darf die Übertragung der Elektroenergie über das Übertragungsnetz zu den VNB ohne Voranzeige in folgenden Fällen einstellen:

1. Energielenkungsmaßnahmen unter den Bedingungen des Art. 72, Abs. 1 des EG
2. zeitweilige Unterbrechung oder Einschränkung der Elektroenergieerzeugung oder –versorgung unter den Bedingungen des Art. 73, Abs. 1, Z. 1 - 5 des EG
3. Einschränkungen der Übertragung wegen Auslösung einer Überwachungseinrichtung im Elektroenergiesystem
4. Verhütung vor einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen oder Anlagen
5. Störungen des Übertragungsnetzes oder der Anschlußanlagen aus Gründen, die nicht vom ÜNB abhängen
6. Verbrauch der Elektroenergie ohne Messung oder bei inkorrekt er Messung durch die Verrechnungsmeßeinrichtung
7. Durchführung ungeplanter betrieblicher Umschaltungen im Übertragungsnetz zwecks Regelung der Belastung oder zur Erhöhung der Sicherheit des Netzbetriebs.

(2) Der ÜNB darf die Übertragung der Elektroenergie über das Übertragungsnetz zu Objekten des VNB mit schriftlicher Ankündigung vorläufig unterbrechen bei:

1. geplanter Erneuerung oder Instandsetzung der Anlagen des Übertragungsnetzes
2. geplanten Überprüfungen der Anlagen, die aus Sicherheitsgründen eine Abschaltung erfordern
3. Verweigerung des Zugangs zwecks Ablesens und Kontrolle der Verrechnungsmeßeinrichtungen
4. sonstigen geplanten technischen und betrieblichen Maßnahmen
5. erteilten Anweisungen seitens anderer dafür zuständiger Behörden
6. Feststellung einer nicht vereinbarten Änderung des Anschlußschemas des Verteilnetzes.

(3) Die Vorankündigungsfrist gem. Art. 112.2 ist im Vertrag gem. Art. 110.2 festzulegen.

(4) Der ÜNB darf den Anschluß der Objekte eines VNB unterbrechen

1. von Hochspannungsanlagen eines VNB, an welche Anlagen eines Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung seitens des ÜNB vorgenommen wurde.

2. bei nicht fristgemäßer Erfüllung der Vorschrift einer Aufsichtsbehörde zur Behebung eines Verstoßes

3. von Anlagen eines VNB, die störende Rückwirkungen im System verursachen

4. bei festgestellter Beschädigung oder anderer Einwirkung auf die Verrechnungsmeßeinrichtung oder anderer elektrischer Anlagen im Eigentum des ÜNB, die in Anlagen eines VNB gelegen sind, falls die zugefügten Schäden und versäumten Vorteile nicht rechtzeitig ausgeglichen sind;

5. auf Anweisung zuständiger Behörden

(5) In den Fällen gem. Art. 112.2, Z. 3 und 6 und Art. 112.4, Z. 1 - 4 ist ein beidseitiges Feststellungsprotokoll zu erstellen.

(6) Innerhalb der Fristen gem. Art. 112.3 hat der VNB das Recht, einen schriftlichen Einspruch bei der Unternehmensleitung des ÜNB bezüglich Dauer und Grund der Unterbrechung einzureichen. Der Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach Eingang zu behandeln und der VNB ist schriftlich über das Ergebnis zu benachrichtigen.

Art. 113. (1) Falls die maximal übertragene Wirkleistung die vereinbarte Anschlußleistung übersteigt, darf der ÜNB den Anschluß von Anlagen eines VNB bis zur Behebung der Ursache in den folgenden Fällen einstellen:

1. zwecks Verhütung vor unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen
2. zur Vermeidung oder zur Behebung von Störungen der Qualität und Sicherheit der Versorgung anderer Verbraucher oder von störenden Rückwirkungen auf die Anlagen des ÜNB oder eines Dritten;
3. falls trotz Mahnung des ÜNB Anlagen eines VNB die vereinbarte bereitgestellte Leistung auch weiterhin übersteigen.

(2) Die Unterbrechung des Anschlusses gem Art. 113.1 erfolgt nach einmaliger schriftlicher Mahnung an den VNB über den Verstoß mit einer Behebungsfrist nicht kürzer als 7 Tage, außer in den Fällen des Art. 113.1, Z. 1, wenn die Umstände eine unverzügliche Anschlußunterbrechung verlangen.

(3) Innerhalb der Frist des Art. 113.2 darf der VNB einen schriftlichen Einspruch bei der Leitung des ÜNB hinsichtlich Dauer und Grund der Unterbrechung einreichen. Der Einspruch wird innerhalb von 7 Tagen nach seinem Eingang behandelt und der VNB ist schriftlich über das Ergebnis zu benachrichtigen.

Art. 114. (1) Der ÜNB soll den Anschluß und /oder die Übertragung der Elektroenergie nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung wiederherstellen.

(2) In den Fällen gem Art. 112,4 und Art. 113.1 stellt der ÜNB den Anschluß und/oder die Übertragung der Elektroenergie wieder her, nachdem der VNB die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Elektroenergieübertragung abgegolten hat.

Art. 115. (1) Bei begründetem Bedarf und schriftlichem Antrag seitens des VNB oder eines Dritten darf der ÜNB koordiniert mit dem VNB den Anschluß eines bestehenden Objekts eines VNB unterbrechen oder einen Teil des Übertragungsnetzes für eine bestimmte Zeitdauer ausschalten. Der Antrag ist spätestens 30 Tage vor dem Tag der Unterbrechung einzureichen.

(2) Bei Einreichung des Antrags gem Art. 115.1 ist ein Preis gem. der Preisliste der Dienstleistungen des ÜNB zu bezahlen.

(3) In den Fällen des Art. 115.1, wenn die Unterbrechung eine Errichtung zeitweiliger Umgehungsverbindungen im Netz erfordert, sind alle Planungs- und Bauarbeiten durch den ÜNB auszuführen und gehen auf Kosten des Antragstellers.

Art. 116. Die Unterbrechung des Anschlusses und der Übertragung der Elektroenergie erfolgt aufgrund schriftlicher Anordnung des Leiters des ÜNB oder eines von ihm bevollmächtigten Angestellten.

## ZUSATZVERORDNUNGEN

§ 1. Im Sinne der Verordnung:

1. "Laufkraftwerk" ist ein Hydroenergiesystem mit natürlichem (fließendem) Wasser, das bei einem unausgeglichenen Abfluß funktioniert, d.h. es nutzt das natürliche Flußregime. Dabei wird die Druckhöhe mittels Ableitungs- oder Wasserstauanlagen (Damm, Sperranlage) oder beiden zusammen geschafft.

2. "Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen" sind die Punkte in der Konstruktion der für Elektroenergieübertragung vorgesehenen Anlagen im Anschlußobjekt oder Kraftwerk, an denen die Anschlußanlagen angeschlossen sind.

3. "Elektrisches Netz" ist das Elektroenergieübertragungs-, bzw. Elektroenergieverteilungsnetz.

3a. (neu - GB, Nr. 25 von 2008) Eine "Elektrozentrale" ist:

1. die Gesamtheit des Terrains, der Gebäude und technologischen Ausrüstung zur Erzeugung von Elektroenergie, oder

2. eine Ausrüstung zur Elektroenergieerzeugung in einem Objekt eines Elektroenergieverbrauchers.

4. (Änd. - GBI, Nr. 25 von 2008) "Minimales Anschlussschema" ist die wirtschaftlichste Gesamtheit der Elektroanlagen und Elektroleitungslinien für den Anschluss eines gegebenen Objektes, bestimmt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der gültigen Gesetzgebung über die Struktur der Territorien, über die Struktur, Sicherheit und den Betrieb elektrischer Netze, die technische Spezifikationen und die vom Übertragungs- beziehungsweise vom Verteilerunternehmen angewendeten Ausrüstungen und Technologien zur Errichtung und für den Reparatur-Betriebsservice der Netzinfrastruktur.

5. "Stelle des Anschlusses an das elektrische Netz" ist jeder der Punkte in der Konstruktion des elektrischen Netzes, an welche die Anschlußanlagen eines oder mehrerer Objekte der Verbraucher oder Verteilungsunternehmen, sowie auch Kraftwerke angeschlossen sind.

6. "Objekt eines Verbrauchers" ist die Gesamtheit von dem Gelände, Gebäuden, technologischer Ausrüstung, elektrischen Anlagen und Elektroenergieverbrauchsgeräten.

7. "Objekt eines VNB" ist ein Teil des Elektroenergieverteilungsnetzes

7a. (neu - GB, Nr. 25 von 2008) "Optimales Anschlussschema" ist die Gesamtheit der Elektroanlagen und Elektroleitungslinien für den Anschluss eines gegebenen Objektes, bestimmt in Übereinstimmung

mit der zukünftigen Netzentwicklung (im Gebiet des anzuschließenden Objektes) und den Anforderungen der gültigen Gesetzgebung über die Struktur der Territorien, über die Struktur, Sicherheit und den Betrieb elektrischer Netze, die technische Spezifikationen und die vom Übertragungs- beziehungsweise vom Verteilerunternehmen angewendeten Ausrüstungen und Technologien zur Errichtung und für den Reparatur-Betriebservice der Netzinfrastruktur.

8. "Bereitgestellte Leistung" ist jene maximale Wirkleistung, für die den ÜNB oder den jeweiligen VNB gem. dem Anschlußvertrag dem Verbraucher die Möglichkeit zur Nutzung an der Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen oder zur Übertragung zu einem Verteilungsnetz an der Anschlußstelle eines Objekts des VNB sicherstellt und die durch die jeweilige Nennleistung und die Anzahl der Phasen, an denen sie abgegeben wird, bei Leistungsfaktor nicht niedriger als 0,9 gekennzeichnet ist.

9. "Anschlußleistung" ist die zulässige maximale Wirkleistung, die den Übertragungsmöglichkeiten des jeweiligen Netzes und den Anschlußanlagen an der Anschlußstelle eines Verbraucherobjekts oder des Objekts eines Verteilungsunternehmens entspricht.

10. "Elektroenergieverbraucher" ist ein Gerät oder technologische Anlage zur Transformation der Elektroenergie im Prozeß ihrer Nutzung in eine andere Art von Energie - mechanische, chemische, Wärme-, Licht-, Schall- oder magnetische Energie

11. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) "Anschlußausrüstungen" sind die Gesamtheit der Elektroleitungen, Elektroeinrichtungen und anderen Elektroausrüstungen, vorgesehen für die Übertragung, Umwandlung und Lieferung von Elektroenergie aus dem elektrischen Netz zur elektrischen Ausrüstung eines Objektes des Verbrauchers oder eines Verteilerunternehmens oder von einer Zentrale an das elektrische Netz.

12. (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die "Technische Dokumentation" ist ein Dokument, erstellt durch das Übertragungs- entsprechend durch das Verteilerunternehmen, in dem die technischen Anforderungen (zur Errichtung) der Elektroanlagen und Elektroleitungen spezifiziert sind.

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 2. Diese Verordnung ergeht aufgrund Art. 116, Abs. 7 des EG.

§ 3. (.1 Für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zum Anschluß der Erzeuger und Verbraucher an das Übertragungs- und die elektrischen Verteilungsnetze, verabschiedet durch Erlass des Ministerrats Nr. 76 vom 9.V.2000 (Gesetzblatt, Ausgabe 40 vom 2000 ), an das elektrische Netz angeschlossen sind, werden als abgegebene Leistung und Kategorie des Sicherheitsgrades der Elektroenergieversorgung die Höhe der operativen Leistung und die Kategorie des Sicherheitsgrades der Elektroenergieversorgung angenommen, bestimmt im Antrag auf Zuteilung einer Leistung bei dem jeweiligen Zweig der "Nationalen Elektrischen Gesellschaft" – Einmann-AG, oder im Elektroenergieverkaufsvertrag.

(2) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Für Verbraucher, die ein angeschlossenes Objekt oder Teile eines angeschlossenen Objektes nutzen, ohne dass sie einen Antrag zur Genehmigung einer Leistung eingereicht haben, wird die Höhe der zur Verfügung gestellten Leistung und die Sicherheitskategorie für die Elektroversorgung in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Verordnung über die Struktur der elektrischen Einrichtungen und elektrischen Übertragungslinien entsprechend Art. 83, Abs 1, Pkt.1 des EG festgelegt, die summare Leistung darf jedoch die für das gesamte Objekt beantragte zur Verfügung gestellte Gesamtleistung nicht überschreiten.

§ 4.. (1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung unvollendeten Anschlussverfahren sind zu vollenden:

1. unter den Bedingungen und gem. den Bestimmungen der Verordnung zum Anschluss der Erzeuger und Verbraucher an das Übertragungs- und die elektrischen Verteilungsnetze , die beim Beginn der Errichtung der Anschlussanlagen geltend waren;

2. laut der Bestimmungen dieser Verordnung, falls keine Errichtung der Anschlussanlagen begonnen hat und die im Gutachten oder im Anschlussvertrag bestimmten Anschlussbedingungen mit dem EG und dieser Verordnung in Widerspruch stehen .

(2) in den Fällen des Abs. 1, Z. 2 darf der Verbraucher oder der Auftraggeber eines Kraftwerks einen schriftlichen Antrag beim Übertragungs- oder beim jeweiligen Verteilungsunternehmen auf Änderung der Anschlussbedingungen einreichen.

(3) In den Fällen gem Abs. 2 bringt das Übertragungs- oder das jeweilige Verteilungsunternehmen die Anschlussbedingungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG und dieser Verordnung und bietet eine geänderte Stellungnahme/vorläufigen Vertrag über die Anschlussbedingungen oder einen

Anschlussvertrag, oder Zusatzvereinbarung zum Anschlussvertrag innerhalb 30 Tage ab Antragstellung.

(4) (Änd. - GBl, Nr. 25 von 2008) Die Übertragung der Anschlussausrüstung, errichtet unter den Bedingungen und der Ordnung entsprechend Art. 10 der Verordnung über den Anschluss von Erzeugern und Verbrauchern an elektrische Übertragungs- und Verteilernetze, zum Nutzen des Übertragungs- oder entsprechend des Verteilerunternehmens, sowie auch der damit verbundenen finanziellen gegenseitigen Beziehungen werden unter den Bedingungen und entsprechend der Ordnung des Art. 20, Abs 7 und Art. 21 geregelt. 21.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG Nr.6 VON 2004 ÜBER DEN ANSCHLUSS VON ERZEUGERN UND VERBRAUCHERN AN ELEKTROENERGIE AN DIE ELEKTRISCHEN ÜBERTRAGUNGS- UND VERTEILERNETZE

(VERÖFF. - GBl, Nr. 25 VON 2008).

§ 68. Überall in der Verordnung sind:

1. die Worte "Elektroleitungslinie", "Elektroleitungslinien" und "die Elektroleitungslinien" entsprechend zu ersetzen durch "Elektroleitung", "Elektroleitungen" и "die Elektroleitungen".
2. die Worte "Staatliche Kommission zur Energieregulierung", "DKER" sind zu ersetzen durch die Worte "Staatliche Kommission für Wasser- und Energieregulierung", "DKEWR".

§ 69. (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorgefundene nicht abgeschlossenen

Anschlussprozeduren sind abzuschließen:

1. nach der bisherigen Ordnung, wenn mit der Errichtung der Anschlussausrüstungen begonnen wurde;
2. nach der Ordnung dieser Verordnung, wenn mit der Errichtung der Anschlussausrüstungen nicht begonnen wurde und:
  - a) die festgelegten Anschlussbedingungen in der Stellungnahme oder den Anschlussvertrag dem EG und dieser Verordnung widersprechen, oder
  - b) diese Verordnung günstigere Bedingungen für die angeschlossene Person vorsieht und sie einen schriftlichen Antrag an das entsprechende Energieunternehmen zur Veränderung der Anschlussbedingungen gestellt hat.

(2) In den Fällen entsprechend Abs. 1, Pkt.2 bringt das Übertragungs- oder das entsprechende Verteilerunternehmen die Anschlussbedingungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EG und dieser Verordnung und legt eine veränderte Stellungnahme/Vorvertrag über die Anschlussbedingungen oder Anschlussvertrag vor, oder eine Zusatzvereinbarung zum Anschlussvertrag in einer Frist von 30 Tagen ab dem Antragsdatum.